

Amtsblatt der Europäischen Union

L 187



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

66. Jahrgang

26. Juli 2023

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/1535 der Kommission vom 24. Juli 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2018/2019 und (EU) 2020/1213 hinsichtlich bestimmter zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen der Art *Acer campestre*, *Acer palmatum*, *Acer platanoides* und *Acer pseudoplatanus* mit Ursprung im Vereinigten Königreich** 1
- ★ **Verordnung (EU) 2023/1536 der Kommission vom 25. Juli 2023 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Nikotin in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾** 6
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/1537 der Kommission vom 25. Juli 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die während der Übergangsregelung 2025-2027 für das Bezugsjahr 2026 zu übermitteln sind, und in Bezug auf Statistiken zu in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾** 26
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/1538 der Kommission vom 25. Juli 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken über die pflanzliche Erzeugung ⁽¹⁾** 40

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2023/1539 des Rates vom 20. Juli 2023 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft** 74
- ★ **Beschluss (EU) 2023/1540 der Kommission vom 25. Juli 2023 zur Änderung und Berichtigung des Beschlusses (EU) 2021/1870 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für kosmetische Mittel und Tierpflegeprodukte (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 4845) ⁽¹⁾** 76

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Beschluss Nr. 1/2023 des Wpa-Ausschusses eingesetzt mit dem übergangssabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits vom 6. Juli 2023 hinsichtlich der Einsetzung des WPA-Unterausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung [2023/1541] 81**

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1535 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2023

zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2018/2019 und (EU) 2020/1213 hinsichtlich bestimmter zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen der Art *Acer campestre*, *Acer palmatum*, *Acer platanoides* und *Acer pseudoplatanus* mit Ursprung im Vereinigten Königreich

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission ⁽²⁾ wurde auf Grundlage einer vorläufigen Risikobewertung eine Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko erstellt.
- (2) Nach einer vorläufigen Bewertung wurden 34 Gattungen und eine Art von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit Ursprung in Drittländern vorläufig als Pflanzen mit hohem Risiko in den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 aufgenommen. Eine dieser Gattungen ist *Acer* L.
- (3) In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission ⁽³⁾ sind die Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände in das Gebiet der Union festgelegt, die zwar aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, für die jedoch die Pflanzengesundheitsrisiken noch nicht umfassend bewertet worden sind. Der Grund hierfür ist, dass ein oder mehrere Schädlinge, deren Wirt diese Pflanzen sind, noch nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ⁽⁴⁾ geführt werden, doch sie können nach einer weiteren vollständigen Risikobewertung die Bedingungen für eine Aufnahme erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird (ABl. L 323 vom 19.12.2018, S. 10).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission vom 21. August 2020 mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union (ABl. L 275 vom 24.8.2020, S. 5).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

- (4) Am 3. Mai 2022 übermittelte das Vereinigte Königreich ⁽⁵⁾ der Kommission Anträge auf die Ausfuhr folgender zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen (im Folgenden die „betreffenden Pflanzen“) in die Union:
- bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Acer campestre* mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms;
 - bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Acer palmatum* mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms;
 - bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Acer platanoides* mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms und
 - bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Acer pseudoplatanus* mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms.

Diese Anträge wurden durch die entsprechenden technischen Dossiers unterstützt.

- (5) Am 24. Mai 2023 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) vier wissenschaftliche Gutachten zur Bewertung der mit den betreffenden Pflanzen mit Ursprung im Vereinigten Königreich verbundenen Risiken ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾ an. Die Behörde identifizierte *Bemisia tabaci*, *Coniella castaneicola*, *Cryphonectria parasitica*, *Entoleuca mammata*, *Eulecanium excrescens*, *Meloidogyne fallax*, *Meloidogyne mali*, *Phytophthora ramorum*, *Scirtothrips dorsalis* und *Takahashia japonica* als für jede Art der betreffenden Pflanzen relevante Schädlinge.
- (6) Die Behörde bewertete die in den Dossiers beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen und schätzte die Wahrscheinlichkeit der Freiheit der betreffenden Pflanzen von diesen Schädlingen ein. Ihrer Schlussfolgerung nach ist die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden Pflanzen nicht von diesen Schädlingen befallen sind, hoch.
- (7) Auf Grundlage dieser Gutachten wird davon ausgegangen, dass das Pflanzengesundheitsrisiko durch das Einführen der betreffenden Pflanzen in das Gebiet der Union auf ein hinnehmbares Maß reduziert wird, sofern geeignete Maßnahmen getroffen werden, um dem mit diesen Pflanzen verbundenen Schädlingsrisiko zu begegnen.
- (8) Die vom Vereinigten Königreich in den technischen Dossiers beschriebenen Maßnahmen werden als ausreichend erachtet, um das Risiko aufgrund des Einführens der betreffenden Pflanzen in das Gebiet der Union auf ein hinnehmbares Maß zu reduzieren. Diese Maßnahmen sollten daher als pflanzengesundheitliche Einfuhrvorschriften erlassen werden, um den Pflanzenschutz im Gebiet der Union im Zusammenhang mit dem Einführen der betreffenden Pflanzen in die Union zu gewährleisten.
- (9) Folglich sollten die betreffenden Pflanzen nicht mehr als Pflanzen mit hohem Risiko betrachtet werden.
- (10) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) *Bemisia tabaci*, *Cryphonectria parasitica* und *Entoleuca mammata* sind in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 für bestimmte Schutzgebiete in der Union als Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge gelistet. *Meloidogyne fallax*, *Phytophthora ramorum* und *Scirtothrips dorsalis* sind in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 als Unionsquarantäneschädlinge gelistet.

⁽⁵⁾ Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Rechtsakts Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

⁽⁶⁾ EFSA PLH Panel (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2023. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of *Acer campestre* plants from the UK. *EFSA Journal* 2023;21(7):8071, 291 S., <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8071>

⁽⁷⁾ EFSA PLH Panel (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2023. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of *Acer palmatum* plants from the UK. *EFSA Journal* 2023;21(7):8075, 228 S., <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8075>

⁽⁸⁾ EFSA PLH Panel (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2023. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of *Acer platanoides* plants from the UK. *EFSA Journal* 2023;21(7):8073, 268 S., <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8073>

⁽⁹⁾ EFSA PLH Panel (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2023. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of *Acer pseudoplatanus* plants from the UK. *EFSA Journal* 2023;21(7):8074, 271 S., <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8074>

- (12) *Coniella castaneicola*, *Eulecanium excrescens* und *Takahashia japonica* werden noch nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 geführt. Es muss eine vollständige Risikobewertung für diese Schädlinge vorliegen, damit festgestellt werden kann, ob diese Schädlinge die Bedingungen für die Aufnahme in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 erfüllen und ob die betreffenden Pflanzen mit Ursprung im Vereinigten Königreich zusammen mit den jeweiligen Maßnahmen in Anhang VII der genannten Verordnung aufgeführt werden können.
- (13) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) *Meloidogyne mali* wird nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge geführt. Im September 2017 veröffentlichte die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) eine Schädlingsrisikoanalyse für diesen Schädling ⁽¹⁰⁾. Auf der Grundlage von Gesprächen mit den Mitgliedstaaten wurde der Schluss gezogen, dass der Schädling weder als Unionsquarantäneschädling noch als unionsgeregelter Nicht-Quarantäneschädling geregelt werden sollte, da er zwar seit Langem ohne amtliche Bekämpfungsmaßnahmen in bestimmten Mitgliedstaaten auftritt, seine Auswirkungen in diesen Mitgliedstaaten jedoch als gering erachtet werden. Aus diesem Grund sind in Bezug auf diesen Schädling keine Einfuhranforderungen erforderlich.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁰⁾ EPPO (2017) Pest risk analysis for *Meloidogyne mali*. EPPO, Paris. Verfügbar unter http://www.eppo.int/QUARANTINE/Pest_Risk_Analysis/PRA_intro.htm und <https://gd.eppo.int/taxon/MELGMA>

ANHANG I

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 erhält in der Tabelle unter Nummer 1 der Eintrag zu „Acer L.“ in der zweiten Spalte („Bezeichnung“) folgende Fassung:

„Acer L., ausgenommen

- ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Arten *Acer japonicum* Thunberg, *Acer palmatum* Thunberg und *Acer shirasawanum* Koidzumi mit Ursprung in Neuseeland;
 - bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Acer campestre* mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich;
 - bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Acer palmatum* mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich;
 - bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Acer platanooides* mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich und
 - bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Acer pseudoplatanus* mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich“
-

ANHANG II

In der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 wird vor „Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Arten *Acer japonicum* Thunberg, *Acer palmatum* Thunberg und *Acer shirasawanum* Koidzumi“ mit Ursprung in Neuseeland folgender Eintrag eingefügt:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungs-drittländer	Maßnahmen
<p>„— <i>Acer campestre</i>, bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms;</p> <p>— <i>Acer palmatum</i>, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms;</p> <p>— <i>Acer platanoides</i>, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms und</p> <p>— <i>Acer pseudoplatanus</i>, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms</p>	<p>ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48</p>	<p>Vereinigtes Königreich</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Coniella castaneicola</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Coniella castaneicola</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Coniella castaneicola</i> sind, und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Coniella castaneicola</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen, unterzogen wurden. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.“

VERORDNUNG (EU) 2023/1536 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2023****zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Nikotin in oder auf bestimmten Erzeugnissen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Nikotin wurden in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Der geltende vorläufige RHG von 0,6 mg/kg für Nikotin in Tees wurde mit der Verordnung (EU) 2023/377 der Kommission ⁽²⁾ auf 0,5 mg/kg gesenkt, gestützt auf Überwachungsdaten, die zeigten, dass solch ein niedrigerer Wert erreichbar ist. Dieser Wert soll nach dem 22. Februar 2026 weiter auf 0,4 mg/kg gesenkt werden, sofern er nicht aufgrund neuer, bis zum 30. Juni 2025 vorgelegter Informationen anderweitig geändert wird. Da die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) durch den geltenden RHG für Tees unannehmbare Risiken für die Verbraucher festgestellt hatte ⁽³⁾, wurden mit der Verordnung (EU) 2023/377 keine Übergangsregelungen für vor der Änderung der RHG hergestellte Tees vorgesehen.
- (3) Die Behörde hat von Irland neue Informationen erhalten, denen zufolge die Verzehrdaten für Irland, auf deren Grundlage die Behörde unannehmbare Risiken für die Verbraucher durch den geltenden RHG für Nikotin in Tees festgestellt hatte, die Exposition von Kindern in Irland nicht genau widerspiegeln und zu einer Überschätzung des Risikos führen würden. Auf Grundlage dieser neuen Informationen nahm die Behörde in Bezug auf Nikotin in Tees eine erneute Bewertung des akuten (kurzzeitigen) Risikos durch Aufnahme über die Nahrung unter Ausschluss der zuvor berücksichtigten irischen Verzehrdaten vor und gelangte zu dem Schluss, dass der geltende RHG von

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2023/377 der Kommission vom 15. Februar 2023 zur Änderung der Anhänge II, III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Benzalkoniumchlorid, Chlorpropham, Didecyldimethylammoniumchlorid (DDAC), Flutriafol, Metazachlor, Nikotin, Profenofos, Quinalofop-P, Natriumaluminiumsilicat, Thiabendazol und Triadimenol in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 55 vom 22.2.2023, S. 1).

⁽³⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit. Statement on the short-term (acute) dietary risk assessment for the temporary maximum residue levels for nicotine in rose hips, teas and capers. *EFSA Journal* 2022;20(9):7566.

0,6 mg/kg für Nikotin in Tees für die Verbraucher sicher ist ⁽⁴⁾. Damit die Erzeugnisse normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können, ist es angezeigt, eine Übergangsregelung für Tees vorzusehen, die vor der mit der Verordnung (EU) 2023/377 festgelegten Senkung des RHG für Nikotin in Tees auf 0,5 mg/kg hergestellt wurden, da ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist.

- (4) In Bezug auf Nikotin in Hagebutten, für das der vorläufige RHG mit der Verordnung (EU) 2023/377 von 0,3 mg/kg auf 0,2 mg/kg gesenkt wurde, hat die Behörde die zuvor festgestellten unannehmbaren Risiken für die Verbraucher durch den geltenden RHG von 0,3 mg/kg bestätigt. Daher kann für Hagebutten, die vor der Senkung des RHG erzeugt wurden, keine Übergangsregelung vorgesehen werden.
- (5) In Bezug auf Nikotin in Samengewürzen und Fruchtgewürzen wurden mit der Verordnung (EU) 2023/377 — in Erwartung der Vorlage und der Bewertung neuer Daten und Informationen über das natürliche Vorkommen oder die natürliche Bildung von Nikotin in diesen Erzeugnissen — vorläufige RHG von 0,02 mg/kg bis zum 22. Februar 2030 festgelegt. Die Kommission hat von den EU-Referenzlaboratorien neue Informationen erhalten, denen zufolge für Samengewürze und Fruchtgewürze eine Bestimmungsgrenze von 0,05 mg/kg angezeigt sein könnte. Daher sollten die RHG für diese Erzeugnisse auf die Bestimmungsgrenze von 0,05 mg/kg festgesetzt werden. Diese RHG werden unter Berücksichtigung der Informationen, die bis zum 22. Februar 2030 zur Verfügung stehen, überprüft.
- (6) In Bezug auf Nikotin in Zimt wurde mit der Verordnung (EU) 2023/377 ein vorläufiger RHG von 0,07 mg/kg festgelegt, gestützt auf einen kombinierten Datensatz für Rindengewürze, Wurzel- und Rhizomgewürze, Knospengewürze, Blütenstempelgewürze und Samenmantelgewürze. Der Kommission wurden unlängst spezifische Überwachungsdaten zu Zimt vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass Rückstände in diesem Erzeugnis in Mengen vorkommen können, die den mit der Verordnung (EU) 2023/377 festgelegten vorläufigen RHG übersteigen. Auf Grundlage dieser spezifischeren Daten sollte der vorläufige RHG auf 0,2 mg/kg festgesetzt werden, was dem 95. Perzentil aller Probenergebnisse entspricht. Dieser RHG wird unter Berücksichtigung der zusätzlichen Überwachungsdaten, die bis zum 22. Februar 2030 zur Verfügung stehen, überprüft.
- (7) Die einschlägigen Risikobewertungen der Behörde ⁽⁵⁾ und die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die vorgeschlagenen Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (8) Aus technischen Gründen sollten die Änderungen der RHG für Samengewürze, Fruchtgewürze und Zimt ab einem späteren Zeitpunkt als diejenigen der Verordnung (EU) 2023/377 gelten, wohingegen die die mit der Verordnung (EU) 2023/377 vorgenommene Festlegung der neuen vorläufigen RHG für Tees ab demselben Datum gelten sollte wie die Verordnung (EU) 2023/377, um eine Lücke in der Übergangsregelung zu vermeiden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽⁴⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit. Statement on the revised targeted risk assessment for certain maximum residue levels for nicotine. *EFSA Journal* 2023;21(3):7883.

⁽⁵⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit. Reasoned Opinion on the setting of temporary MRLs for nicotine in tea, herbal infusions, spices, rose hips and fresh herbs. *EFSA Journal* 2011;9(3):2098.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die Verordnung (EU) 2023/377 geltenden Fassung gilt weiterhin für Tees, die vor dem 14. September 2023 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. September 2023.

Artikel 2 gilt jedoch ab dem 14. September 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhält die Spalte für „Nikotin“ folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten **	Nikotin
(1)	(2)	(3)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
0110000	Zitrusfrüchte	0,01 *
0110010	Grapefruits	
0110020	Orangen	
0110030	Zitronen	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen	
0110990	Sonstige (2)	
0120000	Schalenfrüchte	0,02 *
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige (2)	

(1)	(2)	(3)
01 30000	Kernobst	0,01 *
01 30010	Äpfel	
01 30020	Birnen	
01 30030	Quitten	
01 30040	Mispeln	
01 30050	Japanische Wollmispeln	
01 30990	Sonstige (2)	
01 40000	Steinobst	0,01 *
01 40010	Aprikosen	
01 40020	Kirschen (süß)	
01 40030	Pfirsiche	
01 40040	Pflaumen	
01 40990	Sonstige (2)	
01 50000	Beeren und Kleinobst	
01 51000	a) Trauben	0,01 *
01 51010	Tafeltrauben	
01 51020	Keltertrauben	
01 52000	b) Erdbeeren	0,01 *
01 53000	c) Strauchbeerenobst	0,01 *
01 53010	Brombeeren	
01 53020	Kratzbeeren	
01 53030	Himbeeren (rot und gelb)	
01 53990	Sonstige (2)	
01 54000	d) Anderes Kleinobst und Beeren	
01 54010	Heidelbeeren	0,01 *
01 54020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	0,01 *
01 54030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	0,01 *

(1)	(2)	(3)
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	0,01 *
0154050	Hagebutten	0,2(+)
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	0,01 *
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	0,01 *
0154080	Holunderbeeren	0,01 *
0154990	Sonstige (2)	0,01 *
0160000	Sonstige Früchte mit	
0161000	a) genießbarer Schale	
0161010	Datteln	0,01 *
0161020	Feigen	0,01 *
0161030	Tafeloliven	0,02 *
0161040	Kumquats	0,01 *
0161050	Karambolen	0,01 *
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	0,01 *
0161070	Jambolans	0,01 *
0161990	Sonstige (2)	0,01 *
0162000	b) nicht genießbarer Schale, klein	0,01 *
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162020	Lychees (Litschis)	
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	
0162050	Sternäpfel	
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162990	Sonstige (2)	
0163000	c) nicht genießbarer Schale, groß	
0163010	Avocadofrüchte	0,02 *

(1)	(2)	(3)
0163020	Bananen	0,01 *
0163030	Mangos	0,01 *
0163040	Papayas	0,01 *
0163050	Granatäpfel	0,01 *
0163060	Cherimoyas	0,01 *
0163070	Guaven	0,01 *
0163080	Ananas	0,01 *
0163090	Brotfrüchte	0,01 *
0163100	Durianfrüchte	0,01 *
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	0,01 *
0163990	Sonstige (2)	0,01 *
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,01 *
0211000	a) Kartoffeln	
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse	
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige (2)	
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben	
0213010	Rote Rüben	
0213020	Karotten	
0213030	Knollensellerie	
0213040	Meerrettiche/Kren	
0213050	Erdartischocken	
0213060	Pastinaken	

(1)	(2)	(3)
0213070	Petersilienwurzeln	
0213080	Rettiche	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	
0213100	Kohlrüben	
0213110	Weiße Rüben	
0213990	Sonstige (2)	
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 *
0220010	Knoblauch	
0220020	Zwiebeln	
0220030	Schalotten	
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	
0220990	Sonstige (2)	
0230000	Fruchtgemüse	0,01 *
0231000	a) Solanaceae und Malvaceae	
0231010	Tomaten	
0231020	Paprikas	
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	
0231990	Sonstige (2)	
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini	
0232990	Sonstige (2)	
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	
0233010	Melonen	
0233020	Kürbisse	

(1)	(2)	(3)
0233030	Wassermelonen	
0233990	Sonstige (2)	
0234000	d) Zuckermais	
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 *
0241000	a) Blumenkohle	
0241010	Broccoli	
0241020	Blumenkohle	
0241990	Sonstige (2)	
0242000	b) Kopfkohle	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	
0242020	Kopfkohle	
0242990	Sonstige (2)	
0243000	c) Blattkohle	
0243010	Chinakohle	
0243020	Grünkohle	
0243990	Sonstige (2)	
0244000	d) Kohlrabi	
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	0,01 *
0251010	Feldsalate	
0251020	Grüne Salate	
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	
0251050	Barbarakraut	
0251060	Salatrauken/Rucola	

(1)	(2)	(3)
0251070	Roter Senf	
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	
0251990	Sonstige (2)	
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,01 *
0252010	Spinat	
0252020	Portulak	
0252030	Mangold	
0252990	Sonstige (2)	
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,01 *
0254000	d) Brunnenkresse	0,01 *
0255000	e) Chicorée	0,01 *
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	0,1(+)
0256010	Kerbel	(+)
0256020	Schnittlauch	(+)
0256030	Sellerieblätter	(+)
0256040	Petersilie	(+)
0256050	Salbei	(+)
0256060	Rosmarin	(+)
0256070	Thymian	(+)
0256080	Basilikum und essbare Blüten	(+)
0256090	Lorbeerblätter	(+)
0256100	Estragon	(+)
0256990	Sonstige (2)	(+)
0260000	Hülsengemüse	0,01 *
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	

(1)	(2)	(3)
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige (2)	
0270000	Stängelgemüse	0,01 *
0270010	Spargel	
0270020	Kardonen	
0270030	Stangensellerie	
0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige (2)	
0280000	Pilze, Moose und Flechten	
0280010	Kulturpilze	0,01 *
0280020	Wilde Pilze	0,02(+)
0280990	Moose und Flechten	0,01 *
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 *
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01 *
0300010	Bohnen	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen	
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige (2)	
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,02 *
0401000	Ölsaaten	

(1)	(2)	(3)
0401010	Leinsamen	
0401020	Erdnüsse	
0401030	Mohnsamen	
0401040	Sesamsamen	
0401050	Sonnenblumenkerne	
0401060	Rapssamen	
0401070	Sojabohnen	
0401080	Senfkörner	
0401090	Baumwollsamensamen	
0401100	Kürbiskerne	
0401110	Saforsamen	
0401120	Borretschsamensamen	
0401130	Leindottersamen	
0401140	Hanfsamen	
0401150	Rizinusbohnen	
0401990	Sonstige (2)	
0402000	Ölfrüchte	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Ölpalmenkerne	
0402030	Ölpalmenfrüchte	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige (2)	
0500000	GETREIDE	0,02 *
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	
0500030	Mais	
0500040	Hirse	

(1)	(2)	(3)
0500050	Hafer	
0500060	Reis	
0500070	Roggen	
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen	
0500990	Sonstige (2)	
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	
0610000	Tees	0,5(+)
0620000	Kaffeebohnen	
0630000	Kräutertees aus	0,3(+)
0631000	a) Blüten	(+)
0631010	Kamille	(+)
0631020	Hibiskus	(+)
0631030	Rose	(+)
0631040	Jasmin	(+)
0631050	Linde	(+)
0631990	Sonstige (2)	(+)
0632000	b) Blättern und Kräutern	(+)
0632010	Erdbeere	(+)
0632020	Rooibos	(+)
0632030	Mate	(+)
0632990	Sonstige (2)	(+)
0633000	c) Wurzeln	(+)
0633010	Baldrian	(+)
0633020	Ginseng	(+)
0633990	Sonstige (2)	(+)
0639000	d) anderen Pflanzenteilen	(+)
0640000	Kakaobohnen	0,05 *

(1)	(2)	(3)
0650000	Johannisbrote/Karuben	0,05 *
0700000	HOPFEN	0,05 *
0800000	GEWÜRZE	
0810000	Samengewürze	0,05 *(+)
0810010	Anis/Anissamen	(+)
0810020	Schwarzkümmel	(+)
0810030	Sellerie	(+)
0810040	Koriander	(+)
0810050	Kreuzkümmel	(+)
0810060	Dill	(+)
0810070	Fenchel	(+)
0810080	Bockshornklee	(+)
0810090	Muskatnuss	(+)
0810990	Sonstige (2)	(+)
0820000	Fruchtgewürze	0,05 *(+)
0820010	Nelkenpfeffer	(+)
0820020	Szechuanpfeffer	(+)
0820030	Kümmel	(+)
0820040	Kardamom	(+)
0820050	Wacholderbeere	(+)
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	(+)
0820070	Vanille	(+)
0820080	Tamarinde	(+)
0820990	Sonstige (2)	(+)
0830000	Rindengewürze	
0830010	Zimt	0,2(+)
0830990	Sonstige (2)	0,07(+)

(1)	(2)	(3)
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze	(+)
0840010	Süßholzwurzeln	0,07(+)
0840020	Ingwer (10)	
0840030	Kurkuma	0,07(+)
0840040	Meerrettich/Kren (11)	
0840990	Sonstige (2)	0,07(+)
0850000	Knospengewürze	0,07(+)
0850010	Nelken	(+)
0850020	Kapern	(+)
0850990	Sonstige (2)	(+)
0860000	Blütenstempelgewürze	0,07(+)
0860010	Safran	(+)
0860990	Sonstige (2)	(+)
0870000	Samenmantelgewürze	0,07(+)
0870010	Muskatblüte	(+)
0870990	Sonstige (2)	(+)
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01 *
0900010	Zuckerrübenwurzeln	
0900020	Zuckerrohre	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900990	Sonstige (2)	
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE	
1010000	Waren von	0,01 *
1011000	a) Schweinen	
1011010	Muskel	
1011020	Fett	

(1)	(2)	(3)
1011030	Leber	
1011040	Nieren	
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1011990	Sonstige (2)	
1012000	b) Rindern	
1012010	Muskel	
1012020	Fett	
1012030	Leber	
1012040	Nieren	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1012990	Sonstige (2)	
1013000	c) Schafen	
1013010	Muskel	
1013020	Fett	
1013030	Leber	
1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1013990	Sonstige (2)	
1014000	d) Ziegen	
1014010	Muskel	
1014020	Fett	
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1014990	Sonstige (2)	
1015000	e) Einhufern	
1015010	Muskel	

(1)	(2)	(3)
1015020	Fett	
1015030	Leber	
1015040	Nieren	
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1015990	Sonstige (2)	
1016000	f) Geflügel	
1016010	Muskel	
1016020	Fett	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1016990	Sonstige (2)	
1017000	g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren	
1017010	Muskel	
1017020	Fett	
1017030	Leber	
1017040	Nieren	
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1017990	Sonstige (2)	
1020000	Milch	0,01 *
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige (2)	
1030000	Vogeleier	0,05 *
1030010	Huhn	
1030020	Ente	

(1)	(2)	(3)
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige (2)	
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 *
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01 *
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01 *
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,01 *
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)	
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)	
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)	

* Untere analytische Bestimmungsgrenze

** Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Nikotin

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse belegen nicht schlüssig, dass Nikotin in der betreffenden Kultur auf natürliche Weise vorkommt und wie es sich bildet. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die Informationen, falls diese bis zum 22. Februar 2030 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0154050 Hagebutten

0256000 f) Frische Kräuter und essbare Blüten

0256010 Kerbel

0256020 Schnittlauch

0256030 Sellerieblätter

0256040 Petersilie

0256050 Salbei

0256060 Rosmarin

0256070 Thymian

0256080 Basilikum und essbare Blüten

0256090 Lorbeerblätter

0256100 Estragon

0256990 Sonstige (2)

0630000 Kräutertees aus

0631000 a) Blüten
0631010 Kamille
0631020 Hibiskus
0631030 Rose
0631040 Jasmin
0631050 Linde
0631990 Sonstige (2)
0632000 b) Blättern und Kräutern
0632010 Erdbeere
0632020 Rooibos
0632030 Mate
0632990 Sonstige (2)
0633000 c) Wurzeln
0633010 Baldrian
0633020 Ginseng
0633990 Sonstige (2)
0639000 d) anderen Pflanzenteilen
0800000 GEWÜRZE
0810000 Samengewürze
0810010 Anis/Anissamen
0810020 Schwarzkümmel
0810030 Sellerie
0810040 Koriander
0810050 Kreuzkümmel
0810060 Dill
0810070 Fenchel
0810080 Bockshornklee
0810090 Muskatnuss
0810990 Sonstige (2)
0820000 Fruchtgewürze
0820010 Nelkenpfeffer
0820020 Szechuanpfeffer
0820030 Kümmel
0820040 Kardamom
0820050 Wacholderbeere
0820060 Pfeffer (schwarz, grün und weiß)
0820070 Vanille
0820080 Tamarinde

0820990 Sonstige (2)
0830000 Rindengewürze
0830010 Zimt
0830990 Sonstige (2)
0840000 Wurzel- und Rhizomgewürze
0840010 Süßholzwurzeln
0840030 Kurkuma
0840990 Sonstige (2)
0850000 Knospengewürze
0850010 Nelken
0850020 Kapern
0850990 Sonstige (2)
0860000 Blütenstempelgewürze
0860010 Safran
0860990 Sonstige (2)
0870000 Samenmantelgewürze
0870010 Muskatblüte
0870990 Sonstige (2)

Für getrocknete wilde Pilze gelten folgende Rückstandshöchstgehalte: 2,3 mg/kg für Steinpilze, 1,2 mg/kg für getrocknete wilde Pilze außer Steinpilzen. Aus aktuellen Überwachungsdaten geht hervor, dass Nikotinrückstände in getrockneten Steinpilzen und allen anderen getrockneten wilden Pilzen vorkommen. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse belegen nicht schlüssig, dass Nikotin in der betreffenden Kultur auf natürliche Weise vorkommt und wie es sich bildet. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die Informationen, falls diese bis zum 25. Juli 2029 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0280020 Wilde Pilze

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse belegen nicht schlüssig, dass Nikotin in der betreffenden Kultur auf natürliche Weise vorkommt und wie es sich bildet. Der vorläufige Rückstandshöchstgehalt gilt bis zum 22. Februar 2026. Nach diesem Datum beträgt der Rückstandshöchstgehalt 0,4 mg/kg, sofern er nicht aufgrund neuer, spätestens bis zum 30. Juni 2025 vorgelegter Informationen durch eine Verordnung anderweitig geändert wird.

0610000 Tees”

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1537 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2023****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die während der Übergangsregelung 2025-2027 für das Bezugsjahr 2026 zu übermitteln sind, und in Bezug auf Statistiken zu in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 10, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2022/2379 wird ein integrierter Rahmen dafür geschaffen, landwirtschaftliche Betriebsmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffende europäische Statistiken zu entwickeln, zu erstellen und zu verbreiten.
- (2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2379 gelten für die Jahre 2025, 2026 und 2027 Übergangsbestimmungen zum Einzelthema Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Diesen Bestimmungen zufolge sind Daten über die Verwendungen nur einmalig für das Bezugsjahr 2026 zu übermitteln.
- (3) Statistiken zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sollten jährlich ab dem Bezugsjahr 2025 erstellt werden.
- (4) Für die Erstellung von Statistiken über landwirtschaftliche Betriebsmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse in Bezug auf Pflanzenschutzmittel müssen die Datenanforderungen festgelegt werden, damit zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Daten erstellt werden können und Harmonisierung erreicht wird.
- (5) In der Verordnung (EU) 2022/2379 ist festgelegt, dass statistische Daten über die Dimension des ökologischen/biologischen Landbaus von wesentlicher Bedeutung sind, um die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus in der Union zu überwachen. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im ökologischen/biologischen Landbau ist ein wichtiger Teil dieser Daten.
- (6) Gemäß Artikel 5 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2022/2379 werden in der vorliegenden Verordnung technische Elemente der bereitzustellenden Daten angegeben. Bei diesen Elementen handelt es sich um die Liste der Variablen, die Beschreibungen der Variablen, die Beobachtungseinheiten, die anzuwendenden Genauigkeitsanforderungen, die anzuwendenden methodischen Regeln und die Fristen für die Übermittlung der Daten.
- (7) Der Erhebungsumfang der Datensätze sollte gegebenenfalls so festgelegt werden, dass er über die Anforderungen des Artikels 4 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU) 2022/2379 hinausgeht, damit Inkohärenzen zwischen den Mitgliedstaaten vermieden werden. Insbesondere ist es gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2379 erforderlich, abweichend von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b für alle Mitgliedstaaten eine gemeinsame Liste von Kulturpflanzen für die Bereitstellung von Informationen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzulegen. Die Liste sollte gemeinsam mit Dauergrünland 75 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf Unionsebene abdecken. Diese Liste kann von Mitgliedstaaten mit auf nationaler Ebene relevanten Kulturpflanzen ergänzt werden.
- (8) Die in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2379 erwähnten Bezugszeiträume sollten näher bestimmt werden.
- (9) Der Erhebungsumfang der Datensätze kann dahin gehend überprüft werden, dass Statistiken zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die Saatgut- und Lagerbehandlung aufgenommen werden, sobald dies aus technischer Sicht als durchführbar erachtet wird.

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1.

- (10) Damit die Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln mit den regelmäßigen Aktualisierungen der Liste der zugelassenen Wirkstoffe kohärent sind, müssen sie mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽²⁾ in Einklang gebracht werden.
- (11) Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln werden benötigt, um die Gemeinsame Agrarpolitik und die einschlägigen Strategien zur Förderung der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, wie die Ziele für nachhaltige Entwicklung und den Grünen Deal, und die damit verbundenen Ziele zu überwachen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Datenanforderungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen Daten zum Bereich der Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 in Form aggregierter Datensätze bereit.
- (2) Die Statistiken decken Folgendes ab:
- a) alle Wirkstoffe, die unter den Ziffern i und ii dieses Artikels genannt werden und in den im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, einschließlich derjenigen Pflanzenschutzmittel, die im Rahmen einer Genehmigung für den Parallelhandel gemäß Artikel 52 der genannten Verordnung in Verkehr gebracht wurden:
- i) die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführten Wirkstoffe;
- ii) die Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, die in Notfallsituationen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verkehr gebracht werden und nicht unter Ziffer i genannt werden, und zwar unabhängig von ihrem Genehmigungsstatus;
- b) die Verwendung der unter Buchstabe a genannten Wirkstoffe durch berufliche Verwender in der Landwirtschaft.
- (3) Die Daten werden der Kommission (Eurostat) auf der nationalen Ebene übermittelt.

Artikel 2

Datensätze

- (1) Der Dateninhalt der Datensätze ist in Anhang I festgelegt für die Einzelthemen
1. in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel;
 2. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

(2) Für jeden Datensatz enthält Anhang I Abschnitt I Folgendes:

1. eine Beschreibung des Dateninhalts;
2. die für den ökologischen/biologischen Landbau bereitzustellenden Variablen;
3. die Fristen für die Übermittlung der Daten an die Kommission (Eurostat);
4. die Bezugszeiträume;
5. die Maßeinheiten.

(3) Für jeden Datensatz enthält Anhang I Abschnitt II gegebenenfalls Folgendes:

1. eine Beschreibung der Maßeinheiten;
2. mögliche technische Anforderungen in Bezug auf die Variablen.

Artikel 3

Qualitätsanforderungen

Wenn Datensammlungen auf der Grundlage statistischer Stichproben durchgeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gewichteten Ergebnisse für die statistische Grundgesamtheit innerhalb der relevanten geografischen Einheit repräsentativ sind. Sind Genauigkeitsanforderungen — beispielsweise aufgrund anderer Quellen als statistischer Erhebungen — nicht anwendbar, so ist die Qualität der Statistiken durch andere Mittel so zu gewährleisten, dass sie für den von ihnen beschriebenen Anwendungsbereich repräsentativ sind und die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien erfüllen.

Artikel 4

Einstufungen

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Wirkstoffe werden anhand der Einstufung gemäß Anhang II gemeldet.

Artikel 5

Beschreibungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Beschreibungen der Begriffe gemäß Anhang III.

Artikel 6

Übergangsregelung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Bezugszeiträume 2025-2027. Die Bestimmungen der Übergangsregelung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2379 für den Zeitraum 2025-2027 gelten nur für Daten zum Einzelthema Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

DATENSATZ 1

In Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel

Bereich:	e.	Statistiken über Pflanzenschutzmittel
Themenbereich:	i.	Pflanzenschutzmittel
Einzelthema:	i.1	In Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel

ABSCHNITT I

Dateninhalt

Die Daten umfassen alle Wirkstoffe in allen in den Mitgliedstaaten während des Bezugszeitraums in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Pflanzenschutzmittel, die im Rahmen einer Genehmigung für den Parallelhandel ⁽¹⁾ und/oder von Notfallzulassungen ⁽²⁾ in Verkehr gebracht werden.

Pflanzenschutzmittel-Kategorien	Frist
	31. Dezember des Jahres N+ 1
Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die in Verkehr gebracht werden (insgesamt)	Q

N:	Jahr, auf das sich die Daten beziehen
Q:	Menge der in Verkehr gebrachten Wirkstoffe (kg)
Bezugszeitraum:	Kalenderjahr
Periodizität:	jährlich
Geografische Ebene:	nationale Ebene

ABSCHNITT II

Beschreibung der Maßeinheiten

Menge der Wirkstoffe: Bezieht sich auf die Menge der Wirkstoffe in den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a.

Technische Anforderungen in Bezug auf die Variablen

Die in der vorstehenden Tabelle beschriebenen Daten sind wie folgt zu übermitteln: nach einzelnen Wirkstoffen, Chemikalienklassen, Produktkategorien und Hauptgruppen, wie in Anhang II dargestellt.

DATENSATZ 2

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft

Bereich:	e.	Statistiken über Pflanzenschutzmittel
Themenbereich:	i.	Pflanzenschutzmittel
Einzelthema:	i.2	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

ABSCHNITT I

Dateninhalt

Die Daten umfassen für die gemeinsame Liste von Kulturpflanzen in landwirtschaftlichen Betrieben in den Mitgliedstaaten die Kulturflächen, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, und die Mengen aller während des Bezugszeitraums verwendeten Wirkstoffe einschließlich der Wirkstoffe, die im Rahmen von Notfallzulassungen ^(?) eingesetzt werden.

Kulturpflanzen	Frist	
	31. Dezember des Jahres N+ 1	
	Behandelte Fläche	Menge des Wirkstoffs
Weichweizen und Spelz	NAT, OAT	NQS, OQS
Hartweizen	NAT, OAT	NQS, OQS
Gerste	NAT, OAT	NQS, OQS
Körnermais und Corn-Cob-Mix	NAT, OAT	NQS, OQS
Grünmais/Silomais	NAT, OAT	NQS, OQS
Raps und Rübsen zur Körnergewinnung	NAT, OAT	NQS, OQS
Sonnenblumenkerne	NAT, OAT	NQS, OQS
Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)	NAT, OAT	NQS, OQS
Zuckerrüben (ohne Saatgut)	NAT, OAT	NQS, OQS
Äpfel	NAT, OAT	NQS, OQS
Keltertrauben	NAT, OAT	NQS, OQS
Tafeltrauben	NAT, OAT	NQS, OQS
Orangen	NAT, OAT	NQS, OQS
Oliven	NAT, OAT	NQS, OQS
Kohl	NAT, OAT	NQS, OQS
Karotten	NAT, OAT	NQS, OQS
Zwiebeln	NAT, OAT	NQS, OQS
Tomaten/Paradeiser im Freiland	NAT, OAT	NQS, OQS
Tomaten/Paradeiser unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung	NAT, OAT	NQS, OQS
Erdbeeren im Freiland	NAT, OAT	NQS, OQS
Erdbeeren unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung	NAT, OAT	NQS, OQS

N: Jahr, auf das sich die Daten beziehen

NAT: Behandelte nichtökologische/nichtbiologische Fläche (ha)

OAT: Behandelte ökologische/biologische Fläche (Fläche in Umstellung und zertifizierte Fläche) (ha)

NQS: Menge aller auf nichtökologischer/nichtbiologischer Fläche verwendeten Wirkstoffe (kg)

OQS: Menge aller auf ökologischer/biologischer Fläche verwendeten Wirkstoffe (Fläche in Umstellung und zertifizierte Fläche) (kg)

^(?) Gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Bezugszeitraum:	Erntejahr
Periodizität:	2026
Geografische Ebene:	nationale Ebene

ABSCHNITT II

Beschreibung der Maßeinheiten

Behandelte Fläche (ha): Bezieht sich auf die physisch vorhandene Fläche mit der im Erntejahr zu erntenden Kulturpflanze, die während des Bezugszeitraums mindestens einmal mit einem bestimmten, gemäß Anhang II eingestuften Wirkstoff behandelt wird, unabhängig von der Anzahl der Anwendungen.

Behandelte nichtökologische/nichtbiologische Fläche (ha): Bezieht sich auf die behandelte Fläche, ausgenommen ökologisch/biologisch zertifizierte Flächen oder in Umstellung befindliche Flächen.

Behandelte ökologische/biologische Fläche (ha): Bezieht sich auf die behandelte Fläche, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ökologisch/biologisch zertifiziert oder in Umstellung befindlich ist.

Menge des Wirkstoffs (kg): Bezieht sich auf die Menge jedes Wirkstoffs gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, der gemäß Anhang II eingestuft ist und während des Bezugszeitraums für die Kulturpflanze verwendet wurde.

Auf nichtökologischer/nichtbiologischer Fläche verwendete Menge (kg): Bezieht sich auf die Menge der Wirkstoffe, die für auf nichtökologischen/nichtbiologischen Flächen geerntete Kulturpflanzen verwendet werden.

Auf ökologischer/biologischer Fläche verwendete Menge (kg): Bezieht sich auf die Menge der Wirkstoffe, die für Kulturpflanzen verwendet werden, die von ökologischen/biologischen Flächen (ökologisch/biologisch zertifiziert oder in Umstellung befindlich) stammen.

Technische Anforderungen in Bezug auf die Variablen

Die in der vorstehenden Tabelle beschriebenen Daten sind wie folgt zu übermitteln: nach einzelnen Wirkstoffen, Chemikalienklassen, Produktkategorien und Hauptgruppen, wie in Anhang II dargestellt.

Die Daten umfassen alle Wirkstoffe in allen in den Mitgliedstaaten während des Bezugszeitraums verwendeten Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Pflanzenschutzmittel, die im Rahmen von Notfallzulassungen verwendet werden. Die Daten umfassen alle Behandlungen von der Aussaat/Anpflanzung bis zum Ende der Ernte.

Die Daten über die behandelte Fläche sind so zu erfassen, dass die Daten über Fläche und Menge pro Kultur (ohne Doppelzählung) auch aggregiert für Chemikalienklassen, Produktkategorien und Hauptgruppen verfügbar sind.

Die Daten umfassen alle Wirkstoffe in allen Pflanzenschutzmitteln, die in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden (die Verwendung in Lagereinrichtungen und zur Aussaat ist ausgeschlossen).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

ANHANG II

EINSTUFUNG DER IN DEN PFLANZENSCHUTZMITTELN ENTHALTENEN WIRKSTOFFE

Hauptgruppen	Produktkategorien	Chemikalienklassen (*)
Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln (insgesamt)		
Fungizide und Bakterizide		
	Anorganische Fungizide	
		Kupferverbindungen
		Anorganischer Schwefel
		Sonstige anorganische Fungizide
	Von Carbamaten und Dithiocarbamaten abgeleitete Fungizide	
		Carbanilat-Fungizide
		Carbamat-Fungizide
		Dithiocarbamat-Fungizide
		Sonstige von Carbamaten und Dithiocarbamaten abgeleitete Fungizide
	Von Benzimidazolen abgeleitete Fungizide	
		Benzimidazol-Fungizide
		Sonstige von Benzimidazolen abgeleitete Fungizide
	Von Imidazolen und Triazolen abgeleitete Fungizide	
		Conazol-Fungizide
		Imidazol-Fungizide
		Sonstige von Imidazolen und Triazolen abgeleitete Fungizide
	Von Morpholinen abgeleitete Fungizide	
		Morpholin-Fungizide
		Sonstige von Morpholinen abgeleitete Fungizide
	Fungizide mikrobiologischen oder pflanzlichen Ursprungs	
		Mikrobiologische Fungizide
		Pflanzliche Fungizide
		Sonstige Fungizide mikrobiologischen oder pflanzlichen Ursprungs
	Bakterizide	
		Anorganische Bakterizide

		Sonstige Bakterizide
	Sonstige Fungizide und Bakterizide	
		Aliphatische Stickstofffungizide
		Amidfungizide
		Anilid-Fungizide
		Aromatische Fungizide
		Dicarboximid-Fungizide
		Dinitroanilin-Fungizide
		Dinitrophenol-Fungizide
		Organophosphor-Fungizide
		Oxazol-Fungizide
		Phenylpyrrol-Fungizide
		Phthalimid-Fungizide
		Pyrimidin-Fungizide
		Chinolin-Fungizide
		Chinon-Fungizide
		Strobilurin-Fungizide
		Harnstoff-Fungizide
		Nicht klassifizierte Fungizide
Herbizide, krautabtötende Mittel und Moosvernichter		
	Von Phenoxy-Phytohormonen abgeleitete Herbizide	
		Phenoxy-Herbizide
		Sonstige von Phenoxy-Phytohormonen abgeleitete Herbizide
	Von Triazinen und Triazinonen abgeleitete Herbizide	
		Triazin-Herbizide
		Triazinon-Herbizide
		Sonstige von Triazinen und Triazon abgeleitete Herbizide
	Von Amiden und Aniliden abgeleitete Herbizide	
		Amid-Herbizide
		Anilid-Herbizide
		Chloracetanilid-Herbizide

		Sonstige von Amiden und Aniliden abgeleitete Herbizide
	Von Carbamaten und Biscarbamaten abgeleitete Herbizide	
		Biscarbamat-Herbizide
		Carbamat-Herbizide
		Sonstige von Carbamaten und Biscarbamaten abgeleitete Herbizide
	Von Dinitroanilinderivaten abgeleitete Herbizide	
		Dinitroanilin-Herbizide
		Sonstige von Dinitroanilinderivaten abgeleitete Herbizide
	Von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten abgeleitete Herbizide	
		Sulfonylharnstoff-Herbizide
		Uracil-Herbizide
		Harnstoff-Herbizide
		Sonstige von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonyl-Harnstoffderivaten abgeleitete Herbizide
	Sonstige Herbizide	
		Aryloxyphenoxypropion-Herbizide
		Benzofuran-Herbizide
		Benzoessäure-Herbizide
		Bipyridylium-Herbizide
		Cyclohexandion-Herbizide
		Diazin-Herbizide
		Dicarboximid-Herbizide
		Diphenylether-Herbizide
		Imidazolinon-Herbizide
		Anorganische Herbizide
		Isoxazol-Herbizide
		Nitril-Herbizide
		Organophosphor-Herbizide
		Phenylpyrazol-Herbizide
		Pyridazinon-Herbizide
		Pyridincarboxamid-Herbizide

		Pyridincarboxyl-Herbizide
		Pyridyloxyessigsäure-Herbizide
		Chinolin-Herbizide
		Thiadiazin-Herbizide
		Thiocarbamat-Herbizide
		Triazol-Herbizide
		Triazolinon-Herbizide
		Triazolon-Herbizide
		Triketon-Herbizide
		Nicht klassifizierte Herbizide
Insektizide und Akarizide		
	Von Pyrethroiden abgeleitete Insektizide	
		Pyrethroid-Insektizide
		Sonstige von Pyrethroiden abgeleitete Insektizide
	Von chlorierten Kohlenwasserstoffen abgeleitete Insektizide	
		Anthranilamid-Insektizide
		Sonstige von chlorierten Kohlenwasserstoffen abgeleitete Insektizide
	Von Carbamaten und Oximcarbamaten abgeleitete Insektizide	
		Oximcarbamat-Insektizide
		Carbamat-Insektizide
		Sonstige von Carbamaten und Oximcarbamaten abgeleitete Insektizide
	Von organischen Phosphaten abgeleitete Insektizide	
		Organophosphor-Insektizide
		Sonstige von organischen Phosphaten abgeleitete Insektizide
	Insektizide mikrobiologischen und pflanzlichen Ursprungs	
		Mikrobiologische Insektizide
		Insektizide auf pflanzlicher Basis
		Sonstige Insektizide mikrobiologischen oder pflanzlichen Ursprungs

	Akarizide	
		Pyrazol-Akarizide
		Tetrazin-Akarizide
		Sonstige Akarizide
	Sonstige Insektizide	
		Durch Fermentierung erzeugte Insektizide
		Benzoylharnstoff-Insektizide
		Carbazat-Insektizide
		Diazyldiazin-Insektizide
		Insektenwachstumsregler
		Nitroguanidin-Insektizide
		Organozinn-Insektizide
		Oxadiazin-Insektizide
		Phenylether-Insektizide
		Pyrazol(Phenyl)-Insektizide
		Pyridin-Insektizide
		Pyridylmethylamin-Insektizide
		Sulfit-Ester-Insektizide
		Tetronsäure-Insektizide
		Ködergifte geradkettige Lepidopteraferomone (SCLPS)
		Andere Ködergifte
		Nicht klassifizierte Insektizide/ Akarizide
Molluskizide		
	Molluskizide	
		Molluskizide
Pflanzenwachstumsregler		
	Physiologisch wirkende Pflanzenwachstumsregler	
		Physiologisch wirkende Pflanzenwachstumsregler
		Sonstige physiologisch wirkende Pflanzenwachstumsregler
	Keimhemmungsmittel	
		Keimhemmungsmittel

		Sonstige Keimungshemmungsmittel
	Sonstige Pflanzenwachstumsregler	
		Sonstige Pflanzenwachstumsregler
Sonstige Pflanzenschutzmittel		
	Pflanzenöle	
		Pflanzenöle
	Bodenentseuchungsmittel (einschließlich Nematizide)	
		Methylbromid
		Biologische Nematizide
		Organophosphor-Nematizide
		Sonstige Bodenentseuchungsmittel
	Rodentizide	
		Rodentizide
	Alle sonstigen Pflanzenschutzmittel	
		Desinfektionsmittel
		Repellents
		Sonstige Pflanzenschutzmittel

(¹) Gilt auch für Pflanzenschutzmittel mikrobiologischen oder pflanzlichen Ursprungs zu Harmonisierungszwecken.

ANHANG III

BESCHREIBUNGEN

Ein **Pflanzenschutzmittel** ist ein Produkt in der dem Verwender gelieferten Form, das aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten besteht oder diese enthält und für einen der Verwendungszwecke bestimmt ist, die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 beschrieben werden.

Wirkstoffe bezeichnet Wirkstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Inverkehrbringen bezeichnet das Inverkehrbringen gemäß Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Kulturpflanzen bezeichnet landwirtschaftliche Kulturpflanzen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/1538 der Kommission ⁽¹⁾.

Einstufung der in den Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe: Aggregation von Wirkstoffen nach Hauptgruppen, Produktkategorien und Chemikalienklassen.

Erntejahr: Kalenderjahr, in dem die Ernte beginnt, einschließlich des Zeitraums, in dem alle Vorbereitungsmaßnahmen (z. B. Bodenbearbeitung, Anpflanzung und Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) zur Sicherung dieser Ernte — auch während des vorangegangenen Kalenderjahres — ergriffen wurden.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1538 der Kommission vom 25. Juli 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken über die pflanzliche Erzeugung (siehe Seite 40 dieses Amtsblatts).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1538 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2023****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments
und des Rates in Bezug auf Statistiken über die pflanzliche Erzeugung****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf, Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 10, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2022/2379 wird ein integrierter Rahmen dafür geschaffen, europäische Statistiken betreffend landwirtschaftliche Betriebsmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse zu entwickeln, zu erstellen und zu verbreiten.
- (2) Für die Erstellung von Statistiken über landwirtschaftliche Betriebsmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse in Bezug auf die pflanzliche Erzeugung müssen die Datenanforderungen festgelegt werden, damit zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Daten erstellt werden können und Harmonisierung erreicht wird.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2022/2379 werden in der vorliegenden Verordnung technische Elemente der bereitzustellenden Daten angegeben. Bei diesen Elementen handelt es sich um die Liste der Variablen, die Beschreibungen der Variablen, die Beobachtungseinheiten, die anzuwendenden Genauigkeitsanforderungen, die anzuwendenden methodischen Regeln und die Fristen für die Übermittlung der Daten.
- (4) Es müssen die Variablen festgelegt werden, für die die regionale Dimension und die ökologische/biologische Dimension vorgeschrieben ist, da diese nur für einige Variablen benötigt werden.
- (5) Der Erhebungsumfang der Datensätze sollte gegebenenfalls so festgelegt werden, dass er über die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2379 hinausgeht, damit Inkohärenzen zwischen den Mitgliedstaaten vermieden werden.
- (6) Die in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2379 erwähnten Bezugszeiträume sollten näher bestimmt werden.
- (7) Die Ernteerträge sind wichtige Indikatoren für die landwirtschaftliche Erzeugung und sollten daher Teil der Daten sein. Die Kommission (Eurostat) sollte diesen Indikator jedoch auf der Grundlage der übermittelten Daten berechnen.
- (8) Der Feuchtigkeitsgehalt der erzeugten Kulturpflanzen und der Zuckergehalt von Zuckerrüben unterscheiden sich von Jahr zu Jahr erheblich, was den Vergleich von Erzeugungsmengen im Zeitverlauf und zwischen den Ländern behindert. Zur Erstellung vergleichbarer Statistiken sind daher Informationen über die nationale Standardfeuchtigkeit und den Zuckergehalt erforderlich.
- (9) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2379 können die Mitgliedstaaten für vorab festgelegte Variablen von der Übermittlung von Daten zu bestimmten Fristen ausgenommen werden, falls die Auswirkungen ihrer Erzeugung auf den Gesamtwert dieser Variablen auf Unionsebene begrenzt sind. Dies ist der Fall, wenn ihre Erzeugung unterhalb bestimmter Schwellenwerte liegt. Es ist notwendig, diese Schwellenwerte, die zu ihrer Festlegung verwendete Methodik, die bei der Anwendung dieser Methodik herangezogenen Datenquellen sowie die Daten, für die diese Ausnahme gilt, zu spezifizieren.

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1.

- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Datenanforderungen

Die Mitgliedstaaten stellen Daten zum Bereich der Statistiken über die pflanzliche Erzeugung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2379 in Form aggregierter Datensätze bereit. Die Daten über die Erzeugung insgesamt und im ökologischen/biologischen Landbau werden der Kommission (Eurostat) auf der vorgeschriebenen geografischen Ebene übermittelt.

Artikel 2

Datensätze

- (1) Der Dateninhalt der Datensätze ist festgelegt in:
1. Anhang I für Themenbereich i) Anbaufläche und pflanzliche Erzeugung:
 - (1) Ackerkulturen und Dauergrünland;
 - (2) Gartenbau ohne Dauerkulturen;
 - (3) Dauerkulturen.
 2. Anhang II für Themenbereich ii) Bilanzen für pflanzliche Erzeugnisse für die Einzelthemen:
 - (1) Getreidebilanzen;
 - (2) Ölsaatbilanzen.
 3. Anhang III für Themenbereich iii) Grünland für das Einzelthema:
 - (1) Bewirtschaftung von Grünland.
- (2) Für jeden Datensatz enthält Abschnitt I Folgendes:
1. eine Beschreibung des Dateninhalts;
 2. die auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene bereitzustellenden Variablen;
 3. die für den ökologischen/biologischen Landbau bereitzustellenden Variablen;
 4. die Fristen für die Übermittlung der Daten an die Kommission (Eurostat);
 5. die Bezugszeiträume.
- (3) Für jeden Datensatz enthält Abschnitt II gegebenenfalls Folgendes:
1. eine Beschreibung der Maßeinheiten;
 2. technische Anforderungen in Bezug auf die Variablen;
 3. Schwellenwerte für Ausnahmen von den Datenübermittlungsfristen.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Artikel 3

Genauigkeitsanforderungen

Wenn Datensammlungen auf der Grundlage statistischer Stichproben durchgeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gewichteten Ergebnisse für die statistische Grundgesamtheit innerhalb der relevanten geografischen Einheit repräsentativ sind, und dass sie so konzipiert sind, dass sie die Genauigkeitsanforderungen gemäß Anhang IV erfüllen. Sind Genauigkeitsanforderungen — beispielsweise aufgrund anderer Quellen als statistischer Erhebungen — nicht anwendbar, so ist die Qualität der Statistiken so zu gewährleisten, dass sie für den von ihnen beschriebenen Anwendungsbereich repräsentativ sind und die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien erfüllen.

Artikel 4

Beschreibungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Beschreibungen der Begriffe gemäß Anhang V.

Artikel 5

Methodik für Ausnahmen

- (1) Mitgliedstaaten können von bestimmten Fristen für die regelmäßige Datenübermittlung ausgenommen werden, wenn die Auswirkungen des Mitgliedstaats auf den Gesamtwert dieser Variablen auf Unionsebene begrenzt sind.
- (2) Ausnahmen von der Datenübermittlung werden für Variablen in Datensätzen des Themenbereichs „Anbaufläche und pflanzliche Erzeugung“ gewährt, sofern ihre Anwendung den Umfang der Informationen über den erwarteten Gesamtwert der jeweiligen Variablen auf Unionsebene nicht um mehr als 5 % verringert. Die Kommission (Eurostat) berechnet Referenzschwellenwerte für die Erzeugung jeder Kultur, für die Ausnahmen gelten. Diese Referenzschwellenwerte werden auf der Grundlage eines Dreijahresdurchschnitts aus statistischen Daten über Erzeugungsmengen berechnet.
- (3) Ein Mitgliedstaat, in dem die Erzeugung einer Kultur in drei aufeinanderfolgenden Jahren geringer oder gleich hoch wie der Referenzschwellenwert ist, wird von der Übermittlung von Daten für alle (Unter-)Variablen ausgenommen, die zu dieser Kultur für bestimmte Fristen gehören, wie jeweils in Abschnitt II bezüglich der Datensätze in Anhang I ausgeführt wird. Diese Ausnahme wird automatisch widerrufen, wenn der einschlägige Erzeugungswert des Mitgliedstaats den Referenzschwellenwert in drei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigt. Die Datenübermittlung beginnt für das Bezugsjahr, das auf das dritte aufeinanderfolgende Jahr folgt, in dem der Referenzschwellenwert überschritten wird. Die Ausnahme wird automatisch wieder in Kraft gesetzt, wenn in dem Mitgliedstaat die Erzeugung der relevanten Kultur in drei aufeinanderfolgenden Jahren geringer als oder gleich hoch wie der Referenzschwellenwert ausfällt.
- (4) Die Referenzschwellenwerte sind in Anhang I jeweils in Abschnitt II festgelegt. Die Kommission kann die Werte abändern, falls der durchschnittliche Gesamtwert auf Unionsebene unter 90 % oder über 110 % des Gesamtwerts auf Unionsebene bleibt, der für die Berechnung des Referenzschwellenwerts in drei aufeinanderfolgende Jahre herangezogen wird.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Kulturen	Datenübermittlungsfristen	Daten auf nationaler Ebene								Daten auf regionaler Ebene	Daten zum ökologischen/biologischen Landbau
		31. Januar Jahr N (1)	30. Juni Jahr N (1)	31. August Jahr N (1)	30. September Jahr N	30. November Jahr N	31. März Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1	
	Roggen	SA	SA	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	OF, OP
	Gerste		SA	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	OF, OP
	Wintergerste	SA	SA	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR		
	Sommergerste		SA	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR		
	Hafer		SA	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR		OF, OP
	Körnermais und Corn-Cob-Mix		SA		SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	OF, OP
	Triticale	SA	SA	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR		OF, OP
	Sorghum		SA	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR		OF, OP
	Reis		SA	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR		OF, OP
	Indica-Reis								SA, PR		
	Japonica-Reis								SA, PR		
	Wintermenggetreide								SA, PR		
	Sommernenggetreide								SA, PR		OF, OP
	Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung a. n. g. (Rispenhirse, Kanariensaat usw.)								SA, PR		
	Pseudogetreide								SA, PR		
	Buchweizen								SA, PR		
	Quinoa								SA, PR		
	Sonstiges Pseudogetreide a. n. g.								SA, PR		
	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)								MA, SA, PR	SA, PR	

Kulturen	Datenübermittlungsfristen	Daten auf nationaler Ebene							Daten auf regionaler Ebene	Daten zum ökologischen/biologischen Landbau
		31. Januar / Jahr N (!)	30. Juni / Jahr N (!)	31. August / Jahr N (!)	30. September / Jahr N	30. November / Jahr N	31. März / Jahr N+1	30. September / Jahr N+1	30. September / Jahr N+1	30. September / Jahr N+1
	Futtererbsen		SA		SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR		OF, OP
	Puff- und Ackerbohnen		SA		SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR		OF, OP
	Süßlupinen				SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR		OF, OP
	Linsen				SA	SA	SA, PR	SA, PR		OF, OP
	Wicken				SA	SA	SA, PR	SA, PR		OF, OP
	Kichererbsen				SA	SA	SA, PR	SA, PR		OF, OP
	Sonstige trocken geerntete Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen a. n. g.							SA, PR		
	Hackfrüchte							MA, SA, PR		
	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)		SA		SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR		OF, OP
	Zuckerrüben (ohne Saatgut)		SA		SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	OF, OP
	Sonstige Hackfrüchte a. n. g.							SA, PR		
	Handelsgewächse							MA, SA		
	Ölsaaten							SA, PR		
	Raps und Rübsen zur Körnergewinnung		SA	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	OF, OP
	Winterraps und -rübsen zur Körnergewinnung	SA	SA	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR		
	Sommerraps und -rübsen zur Körnergewinnung		SA	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR		
	Sonnenblumenkerne		SA			SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	OF, OP
	Soja		SA			SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	OF, OP
	Leinsamen (Öllein)							SA, PR		

Kulturen	Datenübermittlungsfristen	Daten auf nationaler Ebene							Daten auf regionaler Ebene	Daten zum ökologischen/biologischen Landbau
		31. Januar Jahr N (1)	30. Juni Jahr N (1)	31. August Jahr N (1)	30. September Jahr N	30. November Jahr N	31. März Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1
	Baumwollsamensamen							PR		
	Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.							SA, PR		
	Faserpflanzen							SA, PR		
	Flachs				SA	SA	SA, PR	SA, PR		
	Hanf				SA	SA	SA, PR	SA, PR		
	Baumwolle							SA, PR		
	Sonstige Faserpflanzen a. n. g.							SA, PR		
	Tabak							SA, PR		
	Hopfen							SA, PR		
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen							SA		OF
	Energiepflanzen a. n. g.							MA, PR		
	Sonstige Handelsgewächse a. n. g.							SA		
	Pflanzen zur Grünenernte vom Ackerland							MA, PR	MA	
	Ackerwiesen und -weiden							MA, PR	MA	OMA
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte							SA, PR		OF, OP
	Luzerne				SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR		
	Gemenge aus Leguminosen und Gras							SA, PR		
	Sonstige Leguminosen zur Ganzpflanzenernte a. n. g.							SA, PR		
	Grünmais/Silomais		SA		SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	SA, PR	OF, OP
	Sonstiges Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Grünmais/Silomais)							SA, PR		

Kulturen	Datenübermittlungsfristen	Daten auf nationaler Ebene							Daten auf regionaler Ebene	Daten zum ökologischen/biologischen Landbau
		31. Januar / Jahr N ⁽¹⁾	30. Juni / Jahr N ⁽¹⁾	31. August / Jahr N ⁽¹⁾	30. September / Jahr N	30. November / Jahr N	31. März / Jahr N+1	30. September / Jahr N+1	30. September / Jahr N+1	30. September / Jahr N+1
	Sonstige Pflanzen zur Grünernte a. n. g.							SA, PR		
	Saat- und Pflanzgut							MA		OMA
	Brachflächen							MA	MA	
	Sonstige Kulturen auf dem Ackerland a. n. g.							MA		
	Dauergrünland							MA, PR	MA	OMU, OMC, OMA
	Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)							MA, PR		
	Ertragsarmes Dauergrünland							MA, PR		
	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist							MA		

⁽¹⁾ Ausnahmeregelungen bezüglich der Datenübermittlung siehe Abschnitt II.

⁽²⁾ Die Flächen in den Datensätzen i.2 und i.3 sind — mit Ausnahme der Fläche für Zuchtpilze (Speisepilze) in Datensatz i.2 — in der landwirtschaftlich genutzten Fläche enthalten.

⁽³⁾ Die Flächen in Datensatz i.2 sind in der Fläche des Ackerlands enthalten.

N ist das Jahr, auf das sich die Daten beziehen.

MA = Hauptfläche insgesamt (1 000 ha), einschließlich ökologischer/biologischer Flächen

SA = Aussaatfläche insgesamt (1 000 ha), einschließlich ökologischer/biologischer Flächen

OF = Zertifizierte ökologische/biologische Aussaatfläche (1 000 ha)

OMC = Zertifizierte ökologische/biologische Hauptfläche

OMU = In Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befindliche Hauptfläche (1 000 ha)

OMA = In Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befindliche zertifizierte Hauptfläche (1 000 ha)

PR = Geerntete Erzeugung insgesamt (1 000 Tonnen), einschließlich ökologischen/biologischen Landbaus

OP = Zertifizierte ökologische/biologische geerntete Erzeugung (1 000 Tonnen)

Bezugszeitraum: Erntejahr

ABSCHNITT II

Beschreibung der Maßeinheiten

Aussaatfläche: Bezieht sich auf die Gesamtfläche, auf der eine Kultur ausgesät oder gepflanzt wurde, deren Ernte im Bezugsjahr beginnt, unabhängig davon, wann die Pflanzung erfolgt ist. Wird die Kultur im Laufe eines Jahres mehr als einmal auf derselben Parzelle ausgesät oder gepflanzt, so wird die Fläche mit der Anzahl der Pflanzungen multipliziert.

Hauptfläche: Bezieht sich auf die physisch vorhandene Fläche der Parzelle(n), unabhängig davon, ob sie während des Erntejahrs nur eine einzige Kultur oder mehrere Kulturen trug. Bei einjährigen Kulturen entspricht die Hauptfläche der Aussaatfläche; bei vergesellschafteten Kulturen entspricht sie der Fläche, auf der diese gleichzeitig angebaut werden; bei aufeinanderfolgenden Aussaaten oder Kulturen wird die Fläche nur einmal berücksichtigt; bei Dauerkulturen werden zusätzlich zur Erzeugungsfäche auch nichtproduktive junge Pflanzungen und vorübergehend aufgegebene Flächen einbezogen. Auf diese Art und Weise wird die Fläche nur einmal aufgeführt.

Geerntete Erzeugung: Bezieht sich auf die geerntete Erzeugung insgesamt, aus der Ernteverluste eliminiert wurden.

Die Erzeugung von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten ist als Trockengewicht der gereinigten Körner mit dem konstanten, markt- und landesüblichen Standardfeuchtigkeitsniveau zu melden. Reis wird als Rohreis gemeldet.

Die Daten über die Erzeugung von Hackfrüchten sollten als Gewicht in gereinigtem Zustand, d. h. ohne Laub und Blätter, Erde und Schlamm, gemeldet werden.

Die Erzeugung von Pflanzen zur Grünernte auf Ackerland und Dauergrünland schließt das durch Schnitt und Beweidung geerntete Volumen ein. Die Daten sind als Trockenmasse zu melden.

Die Erzeugung anderer Kulturen ist mit dem konstanten Standardfeuchtigkeitsniveau zu melden, das in dem Land, in dem sich Feuchtigkeit auf die Vermarktung auswirkt, marktüblich ist, wobei die für den Handel hauptsächlich verwendete Form anzugeben ist.

Die Länder übermitteln der Kommission (Eurostat) Informationen über das konstante, markt- und landesübliche Standardfeuchtigkeitsniveau, wie oben ausgeführt, aus denen Eurostat die Erzeugung in der EU-Standardfeuchtigkeit zwecks Vereinheitlichung neu berechnet.

Im Fall der Zuckerrübe übermitteln die Länder der Kommission (Eurostat) Daten über den Zuckergehalt der geernteten Erzeugung des Erntejahres zusammen mit den endgültigen Erzeugungsdaten, aus denen Eurostat die Erzeugung mit dem EU-Standardzuckergehalt (16 %) zwecks Vereinheitlichung neu berechnet.

Zertifizierte ökologische/biologische Fläche: Bezieht sich auf Flächen, ausgenommen Flächen während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848, die unter Einhaltung der Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ oder gegebenenfalls der neuesten Rechtsvorschriften bewirtschaftet werden.

In Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befindliche Fläche: Bezieht sich auf Flächen während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls den aktuellsten Rechtsvorschriften, die unter Einhaltung der Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion bewirtschaftet werden.

Zertifizierte oder in Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befindliche Fläche: Bezieht sich auf Flächen, bei denen es sich entweder um zertifizierte ökologische/biologische Flächen oder um sich in der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befindliche Flächen handelt.

Zertifizierte ökologische/biologische geerntete Erzeugung: Bezieht sich auf die auf zertifizierten ökologischen/biologischen Flächen gemäß der vorstehenden Definition geerntete Erzeugung.

Ökologische/biologische Flächen und ökologischer/biologischer Landbau sind in den Gesamtwerten für Flächen und Erzeugung enthalten.

Technische Anforderungen in Bezug auf die Variablen

Der Ernteertrag wird berechnet, indem die geerntete Erzeugung insgesamt durch die Aussaatfläche insgesamt dividiert wird. Eurostat wird die Ernteerträge auf der Grundlage der übermittelten Daten berechnen. Wetterereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf die geerntete Erzeugung haben, sind der Kommission (Eurostat) zu melden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Referenzschwellenwerte für Ausnahmen von der Datenübermittlung

Die in Artikel 5 Absatz 2 festgelegten Referenzschwellenwerte sind nachstehend aufgeführt:

Referenzvariable: Erzeugung von	Referenzschwellenwert (1 000 Tonnen)	Ausnahme von der Übermittlung
Weichweizen und Spelz	1 700	31. Januar Jahr N 30. Juni Jahr N 31. August Jahr N
Hartweizen	170	
Roggen	80	
Gerste	500	
Hafer	70	
Körnermais und Corn-Cob-Mix	1 100	
Triticale	120	
Sorghum	15	
Reis	65	
Futtererbsen	25	
Puff- und Ackerbohnen	15	
Kartoffeln/Erdäpfel	350	
Zuckerrüben	1 500	
Raps und Rübsen zur Körnergewinnung	300	
Sonnenblumenkerne	150	
Soja	60	
Grünmais/Silomais	2 000	

DATENSATZ i.2

Gartenbau ohne Dauerkulturen

Bereich:	b.	Statistik über die pflanzliche Erzeugung
Themenbereich:	i.	Anbaufläche und pflanzliche Erzeugung
Einzelthema:	i.2	Gartenbau ohne Dauerkulturen

ABSCHNITT I

Dateninhalt

Die Daten umfassen die frühen Schätzungen und die endgültigen Statistiken über die Flächen, die Erzeugung und die Erträge der Gartenbaukulturen, die zur Ernte im Bezugszeitraum in den landwirtschaftlichen Betrieben der Mitgliedstaaten angebaut werden, einschließlich der nach ökologischen/biologischen Grundsätzen angebauten Kulturen.

				Daten auf nationaler Ebene				Daten zum ökologischen/biologischen Landbau
Kulturen				30. Juni Jahr N (1)	30. September Jahr N (1)	31. Mai Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1
Datenübermittlungsfristen								
		Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren				HA, PR	MA	OH, OP
		Frischgemüse (einschließlich Melonen)				HA, PR		OH, OP
		Kohlarten				HA, PR		OH, OP
		Blumenkohl/Karfiol und Brokkoli				HA, PR		
		Rosenkohl/Kohlsprossen				HA, PR		
		Kohl				HA, PR		
		Sonstige Kohlarten a. n. g.				HA, PR		
		Blatt- und Stängelgemüse (ohne Kohlarten)				HA, PR		OH, OP
		Porree				HA, PR		
		Sellerie				HA, PR		
		Salate				HA, PR, PRG		
		Endivien				HA, PR		
		Spinat				HA, PR		
		Spargel				HA, PR		
		Zichorie				HA, PR		
		Artischocken				HA, PR		
		Sonstiges Blatt- und Stängelgemüse a. n. g.				HA, PR		
		Fruchtgemüse (einschließlich Melonen)				HA, PR		OH, OP
		Tomaten/Paradeiser		HA	HA, PR	HA, PR, PRG		OH, OP
		Gurken und Cornichons				HA, PR, PRG		
		Auberginen/Melanzani				HA, PR		
		Gartenkürbisse (Zucchini)				HA, PR		
		Moschus- und Riesenkürbisse				HA, PR		

					Daten auf nationaler Ebene				Daten zum ökologischen/biologischen Landbau	
Kulturen					Datenübermittlungsfristen	30. Juni Jahr N (¹)	30. September Jahr N (¹)	31. Mai Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1
					Zuckermelonen			HA, PR		
					Wassermelonen			HA, PR		
					Gemüse- und Pfefferpaprika/Peperoni			HA, PR, PRG		
					Sonstiges Fruchtgemüse a. n. g.			HA, PR		
					Wurzel-, Knollen- und Zwiebelgemüse			HA, PR		OH, OP
					Möhren/Karotten			HA, PR		OH, OP
					Speisezwiebeln und Schalotten			HA, PR		OH, OP
					Rote Rüben			HA, PR		
					Knollensellerie			HA, PR		
					Garten-Rettiche			HA, PR		
					Knoblauch			HA, PR		
					Sonstiges Wurzel-, Knollen- und Zwiebelgemüse a. n. g.			HA, PR		
					Frische Hülsenfrüchte			HA, PR		OH, OP
					Frische Speiseerbsen			HA, PR		
					Frische Speisebohnen			HA, PR		
					Sonstige frische Hülsenfrüchte a. n. g.			HA, PR		
					Sonstiges Frischgemüse a. n. g.			HA, PR		
					Erdbeeren			HA, PR, PRG		OH, OP
					Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)				MA	
Zuchtpilze (Speisepilze)								PR		OP
					Champignons			PR		
					Sonstige Zuchtpilze (Speisepilze) a. n. g.			PR		

(¹) Ausnahmeregelungen bezüglich der Datenübermittlung siehe Abschnitt II.

N ist das Jahr, auf das sich die Daten beziehen.

MA = Hauptfläche insgesamt (1 000 ha)

HA = Erntefläche insgesamt (1 000 ha)

OH = Zertifizierte ökologische/biologische Erntefläche (1 000 ha)

PR = Geerntete Erzeugung insgesamt (1 000 Tonnen)

PRG = Erntemenge insgesamt aus Kulturen unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung (1 000 Tonnen)

OP = Zertifizierte ökologische/biologische geerntete Erzeugung (1 000 Tonnen)

Bezugszeitraum: Erntejahr

ABSCHNITT II

Beschreibung der Maßeinheiten

Erntefläche: Bezieht sich auf die Anbaufläche einer bestimmten Kultur, die im Bezugserntejahr geerntet wird. Wird auf derselben Fläche im Bezugszeitraum mehrmals ausgesät oder gepflanzt, so wird die Fläche mit der Anzahl der jährlichen Ernten multipliziert.

Hauptfläche: Siehe Datensatz i.1, Abschnitt II.

Geerntete Erzeugung: Siehe Datensatz i.1, Abschnitt II.

Zertifizierte ökologische/biologische Fläche: Siehe Datensatz i.1, Abschnitt II.

Zertifizierte ökologische/biologische geerntete Erzeugung: Siehe Datensatz i.1, Abschnitt II.

Technische Anforderungen in Bezug auf die Variablen

Der Ernteertrag wird berechnet, indem die geerntete Erzeugung insgesamt durch die Erntefläche insgesamt dividiert wird. Eurostat wird die Ernteerträge auf der Grundlage der übermittelten Daten berechnen. Wetterereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf die geerntete Erzeugung haben, sind der Kommission (Eurostat) zu melden.

Referenzschwellenwerte für Ausnahmen von der Datenübermittlung

Die in Artikel 5 Absatz 2 festgelegten Referenzschwellenwerte sind nachstehend aufgeführt:

Referenzvariable	Referenzschwellenwert (1 000 Tonnen)	Ausnahme von der Übermittlung
Erzeugung von Tomaten/Paradeisern	250	30. Juni Jahr N 30. September Jahr N

DATENSATZ i.3

Dauerkulturen

Bereich:	b.	Statistik über die pflanzliche Erzeugung
Themenbereich:	i.	Anbaufläche und pflanzliche Erzeugung
Einzelthema:	i.3	Dauerkulturen

ABSCHNITT I

Dateninhalt

Die Daten umfassen die frühen Schätzungen und die endgültigen Statistiken über die Flächen, die Erzeugung und die Erträge der landwirtschaftlichen Dauerkulturen, die zur Ernte vorwiegend im Bezugszeitraum in den landwirtschaftlichen Betrieben der Mitgliedstaaten angebaut werden, einschließlich der nach ökologischen/biologischen Grundsätzen angebauten Kulturen.

Kulturen	Datenübermittlungsfristen				Daten auf nationaler Ebene			Daten auf regionaler Ebene	Daten zum ökologischen/biologischen Landbau
					30. November Jahr N (1)	31. März Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1
Dauerkulturen							MA	MA	OMC, OMU, OMA
Dauerkulturen für den menschlichen Verzehr						PA, PR	MA, PA, PR		
Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Trauben und Erdbeeren)						PA, PR	MA	MA	OPA, OP
Obst der gemäßigten Klimazonen						PA, PR			OPA
Kernobst						PA, PR			OPA
Äpfel					PA, PR	PA, PR			OPA, OP
Birnen					PA, PR	PA, PR			OPA, OP
Sonstiges Kernobst a. n. g.						PA, PR			
Steinobst						PA, PR			OPA
Pfirsiche					PA, PR	PA, PR			OPA, OP
Nektarinen					PA, PR	PA, PR			OPA, OP
Aprikosen/Marillen						PA, PR			OPA, OP
Kirschen						PA, PR			OPA, OP
Süßkirschen						PA, PR			
Sauerkirschen/Weichseln						PA, PR			
Pflaumen						PA, PR			OPA, OP
Sonstiges Steinobst a. n. g.						PA, PR			
Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen						PA, PR			OPA

Kulturen					Datenübermittlungs- fristen	Daten auf nationaler Ebene			Daten auf regiona- ler Ebene	Daten zum ökologi- schen/ biologi- schen Landbau
						30. November Jahr N ⁽¹⁾	31. März Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1
					Feigen		PA, PR			
					Kiwis		PA, PR			OPA, OP
					Avocados		PA, PR			
					Bananen		PA, PR			
					Sonstige Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen a. n. g.		PA, PR			
					Beerenobst (ohne Erdbeeren)		PA, PR			OPA, OP
					Schwarze Johannisbeeren/ Ribiseln		PA, PR			
					Rote Johannisbeeren/Ribiseln		PA, PR			
					Himbeeren		PA, PR			
					Heidelbeeren		PA, PR			
					Sonstiges Beerenobst a. n. g.		PA, PR			
					Nüsse		PA, PR			OPA, OP
					Walnüsse		PA, PR			
					Haselnüsse		PA, PR			
					Mandeln		PA, PR			
					Esskastanien		PA, PR			
					Sonstige Nüsse a. n. g.		PA, PR			
					Zitrusfrüchte		PA, PR	MA, PA, PR	MA	OPA, OP

Kulturen				Datenübermittlungsfristen	Daten auf nationaler Ebene			Daten auf regionaler Ebene	Daten zum ökologischen/biologischen Landbau
					30. November Jahr N ⁽¹⁾	31. März Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1
				Orangen	PA, PR	PA, PR	PA, PR		OPA, OP
				Kleine Zitrusfrüchte		PA, PR	PA, PR		
				Satsumas	PA, PR	PA, PR	PA, PR		
				Clementinen	PA, PR	PA, PR	PA, PR		
				Sonstige kleine Zitrusfrüchte und Mandarinenhybriden a. n. g.		PA, PR	PA, PR		
				Zitronen und Limetten		PA, PR	PA, PR		
				Pampelmusen und Grapefruits		PA, PR	PA, PR		
				Sonstige Zitrusfrüchte a. n. g.		PA, PR	PA, PR		
				Trauben		PA, PR	MA, PA, PR	MA	OPA, OP
				Keltertrauben		PA, PR	PA, PR		OPA, OP
				Keltertrauben für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)		PA, PR	PA, PR		
				Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)		PA, PR	PA, PR		
				Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne g. U./g. g. A.)		PA, PR	PA, PR		
				Tafeltrauben		PA, PR	PA, PR		
				Trauben für Rosinen		PA, PR	PA, PR		
				Trauben für sonstige Zwecke a. n. g.		PA, PR	PA, PR		
				Oliven	PA, PR	PA, PR	MA, PA, PR	MA	OPA, OP

Kulturen	Datenübermittlungsfristen	Daten auf nationaler Ebene			Daten auf regionaler Ebene	Daten zum ökologischen/biologischen Landbau
		30. November Jahr N ⁽¹⁾	31. März Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1	30. September Jahr N+1
	Tafeloliven	PA	PA, PR	PA, PR		
	Oliven zur Ölherstellung	PA	PA, PR	PA, PR		
	Sonstige Dauerkulturen für den menschlichen Verzehr a. n. g.		PA, PR	MA		
	Baumschulen			MA		
	Sonstige Dauerkulturen			MA		

(¹) Ausnahmeregelungen bezüglich der Datenübermittlung siehe Abschnitt II.

N ist das Jahr, auf das sich die Daten beziehen.

MA = Hauptfläche insgesamt (1 000 ha)

PA = Erzeugungsfläche insgesamt (1 000 ha)

OPA = Zertifizierte ökologische/biologische Erzeugungsfläche (1 000 ha)

OMC = Zertifizierte ökologische/biologische Hauptfläche

OMU = In Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befindliche Hauptfläche (1 000 ha)

OMA = In Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befindliche zertifizierte Hauptfläche (1 000 ha)

PR = Geerntete Erzeugung insgesamt (1 000 Tonnen)

OP = Zertifizierte ökologische/biologische geerntete Erzeugung (1 000 Tonnen)

Bezugszeitraum: Erntejahr

ABSCHNITT II

Beschreibung der Maßeinheiten

Erzeugungsfläche: Bezieht sich auf die Fläche, die hauptsächlich im Bezugserntejahr potenziell abgeerntet werden kann.

Hauptfläche: Siehe Datensatz i.1, Abschnitt II.

Geerntete Erzeugung: Siehe Datensatz i.1, Abschnitt II.

Zertifizierte ökologische/biologische Fläche: Siehe Datensatz i.1, Abschnitt II.

Zertifizierte oder in Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befindliche Hauptfläche: Siehe Datensatz i.1, Abschnitt II.

Zertifizierte ökologische/biologische geerntete Erzeugung: Siehe Datensatz i.1, Abschnitt II.

Technische Anforderungen in Bezug auf die Variablen

Der Ernteertrag wird berechnet, indem die geerntete Erzeugung insgesamt durch die Erzeugungsfläche insgesamt dividiert wird. Eurostat wird die Ernteerträge auf der Grundlage der übermittelten Daten berechnen. Wetterereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf die geerntete Erzeugung haben, sind der Kommission (Eurostat) zu melden.

Referenzschwellenwerte für Ausnahmen von der Datenübermittlung

Die in Artikel 5 Absatz 2 festgelegten Referenzschwellenwerte sind nachstehend aufgeführt:

Referenzvariable: Erzeugung von	Referenzschwellenwert (1 000 Tonnen)	Ausnahme von der Übermittlung
Äpfel	150	30. November Jahr N
Birnen	40	
Pfirsiche	90	
Nektarinen	80	
Orangen	300	
Clementinen	140	
Satsumas	120	
Oliven	700	

ANHANG II

BILANZEN FÜR PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

DATENSATZ ii.1

Getreidebilanzen

Bereich:	b.	Statistik über die pflanzliche Erzeugung
Themenbereich:	ii.	Bilanzen für pflanzliche Erzeugnisse
Einzelthema:	ii.1	Getreidebilanzen

ABSCHNITT I

Dateninhalt

Die Daten umfassen das Angebot an den, die Verwendung der und die Lagerbestände der wichtigsten Getreidearten und der sich daraus ergebenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe in den Mitgliedstaaten während des Bezugszeitraums.

		Weichweizen und Spelz	Hartweizen	Roggen	Gerste	Hafer	Triticale	Körnermais und Corn-Cob-Mix
Kulturen								
Datenübermittlungsfrist		Ende des Wirtschaftsjahres + 11 Monate						
Merkmale der Bilanzen								
Angebot		Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
	Geerntete Erzeugung	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
	Verluste und Schwund in landwirtschaftlichen Betrieben	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
Einfuhren		Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
	Intra-EU-Einfuhren	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
	Extra-EU-Einfuhren	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
Anfangsbestände zu Beginn des Wirtschaftsjahres		Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
Verwendung		Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
	Verwendungen im Inland	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
	Verwendungen im Inland — menschlicher Verzehr	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
	Verwendungen im Inland — industrielle Verwendung	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
	Verwendungen im Inland — Verwendung als industrielles Bioethanol, sonstiger Biokraftstoff oder Biogas	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q

Kulturen			Weichweizen und Spelz	Hartweizen	Roggen	Gerste	Hafer	Triticale	Körnermais und Corn-Cob-Mix
Datenübermittlungsfrist			Ende des Wirtschaftsjahres + 11 Monate						
Merkmale der Bilanzen			Ende des Wirtschaftsjahres + 11 Monate						
		Verwendungen im Inland — im Ganzen für Futtermittel verwendet	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
		Verwendungen im Inland — Saatgut	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
		Verwendungen im Inland — Verluste	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
	Ausfuhren		Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
		Intra-EU-Ausfuhren	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
		Extra-EU-Ausfuhren	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
	Endbestände am Ende des Wirtschaftsjahres		Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q

Q = Menge (1 000 Tonnen) auf nationaler Ebene

Bezugszeitraum: Wirtschaftsjahr N (1. Juli Jahr N — 30. Juni Jahr N+ 1)

ABSCHNITT II

Beschreibung der Maßeinheiten

Menge: Bezieht sich auf die Menge der Kultur oder das Äquivalent in Körnern, die bzw. das für die Bilanzposition im konstanten, landesüblichen Standardfeuchtigkeitsniveau verwendet wird.

DATENSATZ ii.2

Ölsaatenbilanzen

Bereich:	b.	Statistik über die pflanzliche Erzeugung
Themenbereich:	ii.	Bilanzen für pflanzliche Erzeugnisse
Einzelthema:	ii.2	Ölsaatenbilanzen

ABSCHNITT I

Dateninhalt

Die Daten umfassen das Angebot an den, die Verwendung der und die Lagerbestände der wichtigsten Ölsaaten während des Bezugszeitraums in den Mitgliedstaaten.

Kulturen		Raps und Rübsen zur Körnergewin- nung	Sonnenblumen- kerne	Soja
Datenübermittlungsfrist		Ende des Wirtschaftsjahres + 11 Monate		
Merkmale der Bilanzen				
Angebot		Q	Q	Q
	Geerntete Erzeugung	Q	Q	Q
	Verluste und Schwund in landwirtschaftlichen Betrieben	Q	Q	Q
Einfuhren		Q	Q	Q
	Intra-EU-Einfuhren	Q	Q	Q
	Extra-EU-Einfuhren	Q	Q	Q
Anfangsbestände zu Beginn des Wirtschaftsjahres		Q	Q	Q
Verwendung		Q	Q	Q
Verwendungen im Inland		Q	Q	Q
	Verwendungen im Inland — menschlicher Verzehr	Q	Q	Q
	Verwendungen im Inland — im Ganzen für Futtermittel verwendet	Q	Q	Q
	Verwendungen im Inland — Zerkleinerung	Q	Q	Q
	Zerkleinerung für Öle — menschlicher Verzehr	Q	Q	Q
	Zerkleinerung für Öle — Biokraftstoffe	Q	Q	Q
	Zerkleinerung für Öle — andere industrielle Verwendungen	Q	Q	Q
	Verwendungen im Inland — Saatgut	Q	Q	Q
	Verwendungen im Inland — Verluste	Q	Q	Q
Ausfuhren		Q	Q	Q
	Intra-EU-Ausfuhren	Q	Q	Q
	Extra-EU-Ausfuhren	Q	Q	Q
Endbestände am Ende des Wirtschaftsjahres		Q	Q	Q

Q = Menge (1 000 Tonnen) auf nationaler Ebene

Bezugszeitraum: Wirtschaftsjahr N (1. Juli Jahr N – 30. Juni Jahr N+ 1)

ABSCHNITT II

Beschreibung der Maßeinheiten

Menge: Bezieht sich auf die Menge der Kultur oder das Äquivalent in Saatgut, die bzw. das für die Bilanzposition im konstanten, landesüblichen Standardfeuchtigkeitsniveau verwendet wird.

ANHANG III

GRÜNLAND

DATENSATZ iii.1

Bewirtschaftung beweideter Flächen

Bereich:	b.	Statistik über die pflanzliche Erzeugung
Themenbereich:	iii.	Grünland
Einzelthema:	iii.1	Bewirtschaftung von Grünland

ABSCHNITT I

Dateninhalt

Die Daten umfassen die Flächen an Dauergrünland und Wechselgrünland, unterteilt nach Alter, Bedeckung und Bewirtschaftung, in den Mitgliedstaaten während des Bezugszeitraums.

	Gesamtfläche	Davon bewirtschaftet	Bewirtschaftet, davon gedüngt
Datenübermittlungsfrist	30. September Jahr N+1		
Kultur			
Dauergrünland (20 Jahre und mehr)	MA, MAR	MA	MA
Dauergrünland (11 bis 19 Jahre)	MA, MAR	MA	MA
Dauergrünland (6 bis 10 Jahre)	MA, MAR	MA	MA
Ackerwiesen und -weiden	MA, MAR		
Alter 1-3 Jahre	MA, MAR		
Alter 4-5 Jahre	MA, MAR		
Anteil des Dauergrünlands insgesamt mit			
Baum-/Strauchbestand	MA, MAR		
Bewirtschaftete Agrarforstwirtschaftsflächen	MA, MAR		

Maßeinheiten

MA = Hauptfläche insgesamt (1 000 ha)

MAR = Hauptfläche auf regionaler Ebene

Häufigkeit: Jahre, die mit 0, 3 oder 6 enden

Bezugszeitraum: Kalenderjahr

ABSCHNITT II

Beschreibung der Maßeinheiten

Hauptfläche: Siehe Datensatz i.1.

ANHANG IV

GENAUIGKEITSANFORDERUNGEN

Die für eine Stichprobe erfassten und auf die gesamte statistische Grundgesamtheit eines Datensatzes extrapolierten Daten erfüllen die Genauigkeitsanforderungen in Tabelle 1.

Die Genauigkeitsanforderungen gelten für die endgültige Übermittlung der nationalen Schätzungen für spezifische, zu den in Tabelle 1 aufgeführten Datensätzen gehörende Variablen.

Die Variablen beziehen sich auf die Hauptflächen auf nationaler Ebene.

Die betreffenden Grundgesamtheiten sind in der ersten Spalte von Tabelle 1 definiert.

Tabelle 1

Genauigkeitsanforderungen

Betreffende Grundgesamtheit	Variable, für die Genauigkeitsanforderungen gelten	Relative Standardabweichung
Datensatz: Ackerkulturen und Dauergrünland		
Die landwirtschaftlichen Betriebe mit der betreffenden Variable	— Hauptflächen mit Getreide zur Körnergewinnung	3 %
	— Hauptflächen mit Hülsenfrüchten und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung	
	— Hauptflächen mit Hackfrüchten	
	— Hauptflächen mit Handelsgewächsen	
	— Hauptflächen mit Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland	
	— Hauptflächen mit Dauergrünland	
Datensatz: Gartenbau ohne Dauerkulturen		
Die landwirtschaftlichen Betriebe mit Gartenbauerzeugnissen ohne Dauerkulturen	— Hauptflächen mit Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren	3 %
Datensatz: Dauerkulturen		
Die landwirtschaftlichen Betriebe mit Dauerkulturen	— Hauptflächen mit Dauerkulturen	3 %

ANHANG V

BESCHREIBUNGEN

Erntejahr	Kalenderjahr, in dem die Ernte beginnt, einschließlich des Zeitraums, in dem alle Vorbereitungsmaßnahmen (z. B. Bodenbearbeitung, Anpflanzung und Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) zur Sicherung dieser Ernte — auch während des vorangegangenen Kalenderjahres — ergriffen wurden
Landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Haus- und Nutzgärten	Die Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen
Ackerland	Land, das regelmäßig bearbeitet (gepflügt oder bestellt) und/oder bepflanzt wird und im Allgemeinen einer Fruchtfolge unterliegt
Winterkulturen	Vor dem oder im Winter ausgesäte Kulturen
Sommerkulturen	Im Frühjahr ausgesäte Kulturen
Getreide zur Körnergewinnung (einschl. Saatguterzeugung)	Sämtliche Getreidearten, trocken zur Körnergewinnung geerntet, unabhängig von der Verwendung
Weizen und Spelz	<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol., <i>Triticum spelta</i> L., <i>Triticum monococcum</i> L. und <i>Triticum durum</i> Desf.
Weichweizen und Spelz	<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol., <i>Triticum spelta</i> L. und <i>Triticum monococcum</i> L. und andere wegen ähnlicher Eigenschaften angebaute Arten der Familie <i>Triticum</i>
Hartweizen	<i>Triticum durum</i> Desf.
Roggen	<i>Secale cereale</i> L.
Wintermenggetreide	Gemenge von Roggen und anderen Getreidearten und anderen Gemengen von vor oder im Winter ausgesäten Getreidearten (Wintermenggetreide)
Gerste	<i>Hordeum vulgare</i> L.
Hafer	<i>Avena sativa</i> L.
Sommermenggetreide	Getreidearten, die im Frühjahr eingesät und in einem Gemenge angebaut werden
Körnermais und Corn-Cob-Mix	<i>Zea mays</i> L., der zur Körnergewinnung geerntet wird, als Saatgut oder Corn-Cob-Mix
Triticale	<i>x Triticosecale</i> Wittmack
Sorghum	<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Conrad Moench oder <i>Sorghum x sudanense</i> (Piper) Stapf
Reis	<i>Oryza sativa</i> L.
Indica-Reis	<i>Oryza sativa</i> ssp. <i>indica</i>
Japonica-Reis	<i>Oryza sativa</i> ssp. <i>japonica</i>
Sonstiges Getreide a. n. g.	Getreide, trocken zur Körnergewinnung geerntet, das unter den vorherigen Positionen nicht erfasst wurde, wie Rispenhirse (<i>Panicum miliaceum</i> L.), Kanariensaat (<i>Phalaris canariensis</i> L.) und sonstiges Getreide
Pseudogetreide	Pflanzen zur Erzeugung von Früchten oder Saatgut, die als Körner verwendet und verbraucht werden, obwohl diese botanisch weder Gräser noch echte Getreidekörner sind
Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i> Mill.
Quinoa	<i>Chenopodium quinoa</i> Willd.

Sonstiges Pseudogetreide a. n. g.	Sonstiges Pseudogetreide
Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung	Alle getrockneten Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen, trocken zur Körnergewinnung geerntet, unabhängig von der Verwendung
Futtererbsen	Alle Sorten von Futtererbsen (<i>Pisum sativum</i> L. convar. <i>sativum</i> oder <i>Pisum sativum</i> L. convar. <i>arvense</i> L. oder convar. <i>speciosum</i>), trocken geerntet
Puff- und Ackerbohnen	Alle Sorten von Puff- oder Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> L. (partim)), trocken geerntet
Süßlupinen	Alle Süßlupinen (<i>Lupinus</i> sp.), trocken zur Körnergewinnung geerntet
Linsen	<i>Lens culinaris</i> Medikus
Kichererbsen	<i>Cicer arietinum</i> L.
Wicken	<i>Vicia sativa</i> subsp. <i>sativa</i> L., trocken zur Körnergewinnung geerntet
Sonstige trocken geerntete Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen a. n. g.	Trocken zur Körnergewinnung geerntete Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen, die unter den vorherigen Positionen nicht erfasst wurden
Hackfrüchte	Wegen ihrer Wurzeln, Knollen oder ihrem veränderten Stiel angebaute Feldfrüchte. Ausgenommen ist Wurzel-, Knollen- und Zwiebelgemüse, wie Karotten, Rote Rüben oder Kohlrüben
Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)	<i>Solanum tuberosum</i> L.
Zuckerrüben (ohne Saatgut)	<i>Beta vulgaris</i> L. subsp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Döll, hauptsächlich für die Zuckerindustrie und zur Alkoholerzeugung
Sonstige Hackfrüchte a. n. g.	Futterrüben (<i>Beta vulgaris</i> L.) und Pflanzen der Familie Brassicaceae, die hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel geerntet werden, unabhängig davon, ob Wurzel oder Stiel verfüttert werden sollen, sowie sonstige hauptsächlich wegen ihrer Wurzeln als Futtermittel angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt
Handelsgewächse	Kulturpflanzen, die normalerweise nicht zum Direktverbrauch verkauft werden, da sie vor der letzten Verwendung industriell verarbeitet werden müssen
Ölsaaten	Hauptsächlich wegen ihres Ölgehalts angebaute Kulturen
Raps und Rübsen zur Körnergewinnung	Raps (<i>Brassica napus</i> L.) und Rübsen (<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>oleifera</i> (Lam.)), zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet
Sonnenblumenkerne	<i>Helianthus annuus</i> L., als Trockenkörner geerntet
Soja	<i>Glycine max</i> L. Merrill, als Trockenkörner geerntet, unabhängig von der Verwendung
Leinsamen (Öllein)	Leinsamen- bzw. Ölleinsorten (<i>Linum usitatissimum</i> L.), hauptsächlich zur Ölerzeugung angebaut und als Trockenkörner geerntet
Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.	Sonstige hauptsächlich wegen ihres Ölgehalts angebaute und als Trockenkörner geerntete Kulturen, anderweitig nicht genannt
Faserpflanzen	Hauptsächlich wegen ihres Fasergehalts angebaute Kulturen
Flachs	Leinsamen- bzw. Ölleinsorten (<i>Linum usitatissimum</i> L.), hauptsächlich zur Faserherstellung angebaut
Hanf	<i>Cannabis sativa</i> L. für die Erzeugung von Stroh und andere industrielle Verwendungen
Baumwolle	<i>Gossypium</i> spp., wegen der Faser und/oder wegen der Ölsaaten geerntet

Sonstige Faserpflanzen a. n. g.	Sonstige hauptsächlich wegen ihres Fasergehalts angebaute Pflanzen, anderweitig nicht genannt, wie Jute (<i>Corchorus capsularis</i> L.), Abaca oder Manilahanf (<i>Musa textilis</i> Née), Sisal (<i>Agave sisalana</i> Perrine) und Kenaf (<i>Hibiscus cannabinus</i> L.)
Tabak	<i>Nicotiana tabacum</i> L., angebaut wegen der Blätter
Hopfen	<i>Humulus lupulus</i> L., angebaut wegen der Fruchtstände (Dolden)
Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, angebaut für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr
Energiepflanzen a. n. g.	Energiepflanzen, die ausschließlich zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendet, anderweitig nicht genannt und auf Ackerland angebaut werden
Sonstige Handelsgewächse a. n. g.	Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt
Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland	Sämtliche grün geerntete Kulturen auf dem Ackerland, die hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel oder zur Erzeugung erneuerbarer Energie bestimmt sind, nämlich Getreide, Gräser, Leguminosen oder Handelsgewächse und sonstige Kulturen auf dem Ackerland, die grün geerntet und/oder verwendet werden
Ackerwiesen und -weiden	In einer normalen Fruchtfolge stehende Futtergräser zur Beweidung, Heu- oder Silageherstellung, die den Boden mindestens ein Jahr und normalerweise weniger als fünf Jahre beanspruchen und als Gras oder Grasmisch ausgesät werden
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	Hauptsächlich für Futterzwecke oder zur Energieerzeugung angebaute und als ganze Pflanze grün geerntete Leguminosen. Gemenge aus einem überwiegenden Anteil von Leguminosen (in der Regel > 80 % Hülsenfrüchte) und Gräsern, die grün oder getrocknet als Heu geerntet werden, sind eingeschlossen
Luzerne	<i>Medicago</i> spp. Alleine oder mit hohem Prozentsatz in einem Gemenge angebaut
Gemenge aus Leguminosen und Gras	Wechselgrünland, mit einem Gemenge aus einem Anteil an Gras und Futterleguminosen (in der Regel < 80 % Hülsenfrüchte) eingesät, grün oder getrocknet als Heu geerntet
Sonstige Leguminosen zur Ganzpflanzenernte a. n. g.	Sonstige Leguminosen zur Ganzpflanzenernte für Futterzwecke oder zur Energieerzeugung
Grünmais/Silomais	<i>Zea mays</i> L., hauptsächlich zur Silage angebaut (ganzer Kolben, Teile der Pflanze oder ganze Pflanze) und nicht zur Körnergewinnung geerntet
Sonstiges Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Grünmais/Silomais)	Sämtliche Getreidesorten (ausgenommen Mais), für Futterzwecke oder zur Erzeugung erneuerbarer Energie (Erzeugung von Biomasse) angebaut und als ganze Pflanze grün geerntet
Sonstige Pflanzen zur Grünernte a. n. g.	Sonstige ein- und mehrjährige (weniger als fünf Jahre) hauptsächlich für Futterzwecke angebaute und grün geerntete Pflanzen. Auch Reste von anderweitig nicht genannten Gewächsen bei Vernichtung der Haupternte und Verwertung der Reststoffe (als Futtermittel oder erneuerbare Energie)
Saat- und Pflanzgut	Flächen zur Erzeugung von Saatgut für Hackfrüchte (ausgenommen Kartoffeln/Erdäpfel und sonstige Gewächse, bei denen die Wurzeln auch als Saatgut verwendet werden), Futterpflanzen, Gräser, Handelsgewächse (ausgenommen Ölsaaten) sowie Saat- und Pflanzgut für Gemüse und Blumen
Brachflächen	Ackerland, das entweder der Fruchtfolge unterliegt oder in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) erhalten wird, bewirtschaftet oder nicht, auf dem jedoch für die Dauer eines Erntejahres keine Ernte erzeugt wird. Das wesentliche Merkmal von Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache) ist, dass der Boden zur Regeneration normalerweise für eine gesamte Vegetationsperiode ruht. Schwarzbrache kann in folgenden Formen vorkommen:

	<ul style="list-style-type: none"> i) Flächen ohne jegliche Vegetation oder ii) Flächen mit zufälliger Vegetation, die als Futter oder zum Unterpflügen verwendet werden kann, oder iii) eingesäte Flächen, die ausschließlich Gründüngungszwecken dienen (Grünbrache)
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland a. n. g.	Ackerlandkulturen, anderweitig nicht genannt
Dauergrünland	Flächen, die fortdauernd (mehrere aufeinanderfolgende Jahre, normalerweise mindestens fünf Jahre oder länger) dem Anbau von Grünfütterpflanzen, Futterpflanzen oder Energiepflanzen dienen, sei es durch künstliche Anlage (Einsaat) oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat), und die außerhalb der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs stehen. Das Grünland kann beweidet, zwecks Heu- oder Silageherstellung abgemäht oder zur Erzeugung von erneuerbarer Energie genutzt werden
Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)	Dauerwiesen und -weiden auf Böden guter oder mittlerer Qualität, die normalerweise intensiv beweidet werden können
Ertragsarmes Dauergrünland	Ertragsarmes Dauergrünland, in der Regel auf Böden geringer Qualität, beispielsweise in Hanglagen und Höhenlagen, normalerweise nicht durch Düngung, Pflege, Einsaat oder Trockenlegung verbessert. Diese Flächen können normalerweise nur extensiv beweidet werden und werden in der Regel nicht oder nur extensiv gemäht, da sie sich nicht für eine hohe Tierbesatzdichte eignen
Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt und gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften in einem Zustand erhalten wird, der die Beweidung oder den Anbau ohne Vorbereitungsmaßnahmen, die über den Einsatz von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehen, ermöglicht, und das ferner beihilfefähig ist
Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren	Alle Kohlarten, Blatt- und Stängelgemüse, Fruchtgemüse, Wurzel-, Knollen- und Zwiebelgemüse, frische Hülsenfrüchte, anderes Gemüse, frisch geerntet (nicht trocken) und Erdbeeren. Bezieht sich sowohl auf Gemüse als auch auf Erdbeeren, die auf Ackerflächen im Freiland in der Fruchtfolge mit anderen landwirtschaftlichen oder Gartenbaukulturen unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung angebaut werden
Frischgemüse (einschließlich Melonen)	Alle Kohlarten, Blatt- und Stängelgemüse, Fruchtgemüse, Wurzel-, Knollen- und Zwiebelgemüse, frische Hülsenfrüchte, anderes Gemüse, frisch geerntet (nicht trocken)
Kohlarten	Alle Kohlarten, die wegen der Blätter, Stiele, Blüten und Knospen angebaut werden, sowie Wurzel- und Knollengemüse, frisch geerntet (nicht trocken)
Blumenkohl/Karfiol und Brokkoli	Darunter fallen Blumenkohl/Karfiol (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>Botrytis</i> (L.)), Brokkoli (<i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>botrytis</i> subvar. <i>cymos</i>), Grüner Blumenkohl (grüne Variante von Blumenkohl), Brokkolini, Chinesischer Brokkoli oder Kai-lan (Brokkoli-Kai-lan-Hybrid) (<i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>alboglabra</i>)), Romanesco (<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>botrytis</i> var. <i>botrytis</i>)
Rosenkohl/Kohlsprossen	<i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>gemmifera</i> DC.
Kohl	Darunter fallen Weißkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>oleracea</i>), Spitzkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> Alef. var. <i>alba</i> DC), Rotkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> Alef. var. <i>capitata</i> L. f. <i>rubra</i>), Wirsingkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> Alef. var. <i>sabauda</i> L.)

Sonstige Kohlrarten a. n. g.	Sonstige Kohlrarten, anderweitig nicht genannt
Blatt- und Stängelgemüse (ohne Kohlrarten)	Sämtliche Blattgemüse und Stängelgemüse (ohne Kohlrarten): Porree, Sellerie, Salate, Endivien, Spinat, Spargel, Zichorie, Artischocken und anderes Blatt- oder Stängelgemüse
Porree	<i>Allium porrum</i> L. und andere wegen ähnlicher Eigenschaften angebaute Arten der Familie Allium
Sellerie	<i>Apium graveolens</i> var. <i>dulce</i> (Mill.) Pers.
Salate	<i>Lactuca</i> spp.
Endivien	Krausblättrige Endivie (<i>Cichorium endivia</i> L. var. <i>crispum</i> Lam.) und Eskariol (<i>Cichorium endivia</i> L. var. <i>latifolium</i> Lam.)
Spinat	<i>Spinacia oleracea</i> L.
Spargel	<i>Asparagus officinalis</i> L.
Zichorie	Sorten der Zichorie (<i>Cichorium intybus</i> L.) als Salate, für die Inulingewinnung oder als Kaffeegetränk
Artischocken	<i>Cynara scolymus</i> L.
Sonstiges Blatt- und Stängelgemüse a. n. g.	Sonstiges Blattgemüse und Stielgemüse, anderweitig nicht genannt
Fruchtgemüse (einschließlich Melonen)	Alle Fruchtgemüse: Tomaten/Paradeiser, Gurken, Cornichons, Auberginen/Melanzani, Gartenkürbisse (Zucchini), Moschus- und Riesenkürbisse, Zucker- und Wassermelonen, Gemüse- und Pfefferpaprika/Peperoni (<i>Capsicum</i> spp.) und sonstiges Fruchtgemüse
Tomaten/Paradeiser	Alle Tomaten/Paradeiser (<i>Solanum lycopersicon</i> L. syn. <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) H. Karst. syn. <i>Lycopersicon esculentum</i> Mill.)
Gurken und Cornichons	Gurken (<i>Cucumis sativus</i> L.), einschließlich der allgemein für Gewürzgurken (Cornichons) verwendeten besonderen Kultursorten. Antillengurken (<i>Cucumis anguria</i> L.) sind eingeschlossen
Auberginen/Melanzani	<i>Solanum melongena</i> L.
Gartenkürbisse (Zucchini)	Sorten von Gartenkürbissen (Zucchini) (<i>Cucurbita pepo</i> L. ssp. <i>pepo</i>)
Moschus- und Riesenkürbisse	Sorten von Moschuskürbissen (<i>Cucurbita moschata</i> Duchesne) und Riesenkürbissen (<i>Cucurbita maxima</i> spp.), für den menschlichen Verzehr bestimmt
Zuckermelonen	<i>Cucumis melo</i> L.
Wassermelonen	<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai
Gemüse- und Pfefferpaprika/Peperoni	Alle (Gemüse-)Paprika (<i>Capsicum annuum</i> L.) und Chilischoten (<i>Capsicum frutescens</i> L.)
Sonstiges Fruchtgemüse a. n. g.	Sonstiges, für den menschlichen Verzehr angebautes Gemüse, anderweitig nicht genannt
Wurzel-, Knollen- und Zwiebelgemüse	Alle Wurzel-, Knollen- und Zwiebelgemüse: Möhren/Karotten, Speisezwiebeln, Schalotten, Rote Rüben, Knollensellerie, Garten-Rettiche, Knoblauch und sonstiges Wurzel-, Knollen- und Zwiebelgemüse
Möhren/Karotten	<i>Daucus carota</i> L. ssp. <i>sativus</i> (Hoffm.) Hayek
Speisezwiebeln und Schalotten	Zwiebel (<i>Allium cepa</i> L.), Ackerlauch (<i>Allium ampeloprasum</i> L.), Winterzwiebel (<i>Allium fistulosum</i> L.) und Schalotte (<i>Allium ascalonicum</i> L.) sowie andere wegen ähnlicher Eigenschaften angebaute Arten der Familie Allium
Rote Rüben	<i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>conditiva</i> Alef.

Knollensellerie	<i>Apium graveolens</i> L. var. <i>rapaceum</i>
Garten-Rettiche	Alle Garten-Rettiche (<i>Raphanus sativus</i> L.), die geerntet und als Gemüse verwendet werden
Knoblauch	<i>Allium sativum</i> L.
Sonstiges Wurzel-, Knollen- und Zwiebelgemüse a. n. g.	Wurzel-, Knollen- und Zwiebelgemüse für den menschlichen Verzehr, anderweitig nicht genannt
Frische Hülsenfrüchte	Alle frischen Hülsenfrüchte wie Erbsen, Bohnen und sonstige frische Hülsenfrüchte für den menschlichen Verzehr
Frische Speiserbsen	Alle Erbsen (<i>Pisum sativum</i> L. (<i>partim</i>)), für den menschlichen Verzehr, frisch geerntet
Frische Speisebohnen	Gartenbohnen/Fisolen und Feuerbohnen (<i>Phaseolus</i> spp.) sowie Mungbohnen, Kuhbohnen und Urbohnen (<i>Vigna</i> spp.), für den menschlichen Verzehr frisch geerntet
Sonstige frische Hülsenfrüchte a. n. g.	Frische Hülsenfrüchte für den menschlichen Verzehr, anderweitig nicht genannt
Sonstiges Frischgemüse a. n. g.	Alle sonstigen Frischgemüse für den menschlichen Verzehr, anderweitig nicht genannt
Erdbeeren	<i>Fragaria</i> spp.
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	Alle Blumen und Zierpflanzen für den Verkauf als Schnittblumen, als Topf-, Beet- und Balkonpflanzen sowie als Zwiebel oder Knollenblumen und sonstige Zierpflanzen
Zuchtpilze (Speisepilze)	Zuchtpilze (Speisepilze), die sowohl in eigens für diesen Zweck erbauten oder eingerichteten Gebäuden als auch in Kellern, Grotten und Gewölben gezogen werden
Champignons	Zucht-Champignons (<i>Agaricus bisporus</i> L.)
Sonstige Zuchtpilze (Speisepilze) a. n. g.	Sonstige Zuchtpilze (Speisepilze), anderweitig nicht genannt
Dauerkulturen	Alle Obstbäume, alle Zitrusbäume, alle Nussbäume, alle Beerenobstanlagen, alle Rebanlagen, alle Olivenbäume und alle sonstigen Dauerkulturen, die für den menschlichen Verzehr (z. B. Tee, Kaffee, Johannisbrot) und für andere Zwecke (z. B. Baumschulen, Weihnachtsbäume oder Pflanzen für Korb- oder Flechtwaren wie Rattan oder Bambus) verwendet werden
Dauerkulturen für den menschlichen Verzehr	Alle Obstbäume, alle Zitrusfrüchte, alle Nussbäume, alle Beerenobstanlagen, alle Rebanlagen, alle Olivenbäume und alle sonstigen Dauerkulturen, die für den menschlichen Verzehr (z. B. Tee, Kaffee, Johannisbrot) verwendet werden
Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Trauben und Erdbeeren)	Obstanlagen mit Kernobst, Steinobst, Strauchbeerenobst, Nüssen und Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen
Obst der gemäßigten Klimazonen	Obstanlagen mit Kernobst, Steinobst, Strauchbeerenobst und Nüssen ohne Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen
Kernobst	Sämtliches Kernobst wie Äpfel (<i>Malus</i> spp.), Birnen (<i>Pyrus</i> spp.), Quitten (<i>Cydonia oblonga</i> Mill.) oder Mispeln (<i>Mespilus germanica</i> , L.)
Äpfel	<i>Malus pumila</i> Miller syn. <i>Malus domestica</i> (Borkh.) Borkh.
Birnen	<i>Pyrus communis</i> L.

Sonstiges Kernobst a. n. g.	Sonstiges Kernobst, anderweitig nicht genannt
Steinobst	Steinobst, wie Pfirsiche und Nektarinen (<i>Prunus persica</i> (L.) Batsch), Aprikosen/Marillen (<i>Prunus armeniaca</i> L. und andere), Süßkirschen und Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus avium</i> L., <i>P. cerasus</i>), Pflaumen (<i>Prunus domestica</i> L. und andere), sowie anderes Steinobst, anderweitig nicht genannt, wie Schlehdorn (<i>Prunus spinosa</i> L.) oder Japanische Wollmispeln (<i>Eriobotrya japonica</i> (Thunb.) Lindl.)
Pfirsiche	<i>Prunus persica</i> (L.) Batsch.
Nektarinen	<i>Prunus persica</i> (L.) Batsch. var. <i>nucipersica</i>
Aprikosen/Marillen	<i>Prunus armeniaca</i> L.
Kirschen	Süßkirschen (<i>Prunus avium</i> L.) und Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i> L.)
Süßkirschen	<i>Prunus avium</i> L.
Sauerkirschen/Weichseln	<i>Prunus cerasus</i> L.
Pflaumen	<i>Prunus domestica</i> L.
Sonstiges Steinobst a. n. g.	Sonstiges Steinobst, anderweitig nicht genannt
Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen	Alle Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen, wie Feigen (<i>Ficus carica</i> L.), Kiwis (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.), Avocados (<i>Persea americana</i> Mill.) und Bananen (<i>Musa</i> spp.)
Feigen	<i>Ficus carica</i> L.
Kiwis	<i>Actinidia chinensis</i> Planch.
Avocados	<i>Persea americana</i> Mill.
Bananen	<i>Musa</i> spp.
Sonstige Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen a. n. g.	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen, anderweitig nicht genannt
Beerenobst (ohne Erdbeeren)	Alle angebauten Strauchbeeren, wie schwarze Johannisbeeren/Ribiseln (<i>Ribes nigrum</i> L.), rote Johannisbeeren/Ribiseln (<i>Ribes rubrum</i> L.), Himbeeren (<i>Rubus idaeus</i> L.) und Heidelbeeren (<i>Vaccinium corymbosum</i> L.)
Schwarze Johannisbeeren/Ribiseln	<i>Ribes nigrum</i> L.
Rote Johannisbeeren/Ribiseln	<i>Ribes rubrum</i> L., einschließlich der weißen Sorte
Himbeeren	<i>Rubus idaeus</i> L.
Heidelbeeren	<i>Vaccinium corymbosum</i> L.
Sonstiges Beerenobst a. n. g.	Sonstiges Beerenobst, anderweitig nicht genannt
Nüsse	Alle Nussbäume: Walnüsse, Haselnüsse, Mandeln, Esskastanien und andere Nüsse
Walnüsse	<i>Juglans regia</i> L.
Haselnüsse	<i>Corylus avellana</i> L.
Mandeln	<i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb
Esskastanien	<i>Castanea sativa</i> Mill.
Sonstige Nüsse a. n. g.	Nüsse, anderweitig nicht genannt
Zitrusfrüchte	Zitrusfrüchte (<i>Citrus</i> spp.): Orangen, kleine Zitrusfrüchte, Zitronen, Limetten, Pampelmusen und Grapefruits sowie andere Zitrusfrüchte

Orangen	Orangen, einschließlich Navel-, Blond- und Blutorangen (<i>Citrus sinensis</i> (L.) Osbeck) und Bitterorangen (<i>Citrus aurantium</i> L.)
Kleine Zitrusfrüchte	Alle kleinen Zitrusfrüchte
Clementinen	<i>Citrus x clementina</i>
Satsumas	<i>Citrus unshiu</i> var. <i>owari</i> , <i>clausellina</i> , <i>planellina</i> usw.
Sonstige kleine Zitrusfrüchte und Mandarinenhybriden a. n. g.	Alle anderen kleinen Zitrusfrüchte, anderweitig nicht genannt
Zitronen und Limetten	<i>Citrus limon</i> (L.) Burm.f., <i>C. jambhiri</i> Lush., <i>C. meyeri</i> Yu. Tanaka, <i>C. pseudolimon</i> Tanaka oder Hybriden mit einer davon als Elternpflanze
Pampelmusen und Grapefruits	Pampelmusen (<i>Citrus maxima</i> (Merr., Burm. f.)) und Grapefruits (<i>Citrus paradisi</i> (Macfad.))
Sonstige Zitrusfrüchte a. n. g.	Zitrusfrüchte, anderweitig nicht genannt
Trauben	<i>Vitis vinifera</i> L., für alle Zwecke verwendet
Keltertrauben	Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Saft, Most und/oder Wein angebaut werden
Keltertrauben für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)	Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) angebaut werden, die den Vorschriften i) der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates ² oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen
Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)	Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Weinen mit geschützter geografischer Angabe angebaut werden, die den Vorschriften i) der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 oder gegebenenfalls neueren Rechtsvorschriften und ii) den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen
Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne g. U./g. g. A.)	Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von anderen Weinen als Weinen mit g. U. und Weinen mit g. g. A. angebaut werden
Tafeltrauben	Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von frischen Trauben angebaut werden
Trauben für Rosinen	Traubensorten, die normalerweise für die Erzeugung von Rosinen angebaut werden
Trauben für sonstige Zwecke a. n. g.	Traubensorten für andere Zwecke, anderweitig nicht genannt (nicht für Wein, Saft, Most, Tafeltrauben oder Rosinen)
Oliven	Olivenbäume (<i>Olea europea</i> L.), die für die Erzeugung von Oliven angebaut werden
Tafeloliven	Olivenbäume für die Erzeugung von Tafeloliven
Oliven zur Ölherstellung	Olivenbäume für die Herstellung von Olivenöl
Sonstige Dauerkulturen für den menschlichen Verzehr a. n. g.	Dauerkulturen für den menschlichen Verzehr, anderweitig nicht genannt
Baumschulen	Flächen, auf denen junge verholzende Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland angebaut werden, die zum Auspflanzen bestimmt sind
Sonstige Dauerkulturen	Dauerkulturen, anderweit nicht genannt, Pflanzen für Korb- und Flechtwaren (normalerweise jährlich geerntet) und als Weihnachtsbäume auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche angepflanzte Bäume

Bilanzen für pflanzliche Erzeugnisse

Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe	Erzeugnisse, die sich aus einer ersten Verarbeitung eines unverarbeiteten (rohen) pflanzlichen Erzeugnisses in dessen erstem Stadium ergeben, wie Mehl
Verluste und Schwund in landwirtschaftlichen Betrieben	Verluste, zu denen es nach der Ernte kommt, d. h. während der Lagerung oder bei der Vorbereitung zum Verkauf, etwa beim Verlesen
Intra-EU-Einfuhren	Das Volumen der Intra-EU-Einfuhren der pflanzlichen Erzeugnisse
Extra-EU-Einfuhren	Das Volumen der Extra-EU-Einfuhren der pflanzlichen Erzeugnisse
Anfangsbestand	Alle pflanzlichen Erzeugnisse (Getreide und Ölsaaten in Getreideäquivalent), die zu Beginn des Wirtschaftsjahres (1. Juli Jahr N) im Betrieb oder auf dem Markt verfügbar sind
Endbestand	Alle pflanzlichen Erzeugnisse (Getreide und Ölsaaten in Getreideäquivalent), die sich am Ende des Wirtschaftsjahres (30. Juni Jahr N+1) im Bestand befinden, der mit dem Anfangsbestand des nächsten Bezugszeitraums identisch ist
Verwendungen im Inland	Die Summe aller möglichen Verwendungen pflanzlicher Erzeugnisse (ohne Ausfuhren und Endbestand) im Referenzgebiet während des Bezugszeitraums
Verwendungen im Inland — menschlicher Verzehr	Mengen an rohen oder verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr im Referenzgebiet und im Bezugszeitraum verwendet werden, mit Ausnahme der Mengen an Ölsaaten, die zur Zerkleinerung für Öle für den menschlichen Verzehr verwendet werden
Verwendungen im Inland — industrielle Verwendung	Die Menge pflanzlicher Erzeugnisse, die von der Industrie zur Herstellung anderer industrieller Erzeugnisse als der für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse verwendet werden, mit Ausnahme der Mengen an Ölsaaten, die zur Zerkleinerung für Öle für den menschlichen Verzehr verwendet werden
Verwendungen im Inland — Verwendung als industrielles Bioethanol, sonstiger Biokraftstoff oder Biogas	Mengen an pflanzlichen Erzeugnissen, die von der Industrie zur Herstellung von Bioethanol bzw. sonstigen Biokraftstoffen oder Biogas verwendet werden
Verwendungen im Inland — im Ganzen für Futtermittel verwendet	Mengen an pflanzlichen Erzeugnissen (roh oder verarbeitet), die zur direkten Verfütterung im Betrieb oder von der Futtermittelindustrie verwendet werden, ausgenommen Nebenprodukte anderer industrieller Verfahren (z. B. Ölkuchen)
Verwendungen im Inland — Saatgut	Zur Aussaat während des nächsten Produktionszyklus verwendete Mengen an Saatgut
Verwendungen im Inland — Verluste	Verluste, zu denen es bei der Verwendung pflanzlicher Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr, die industrielle Verwendung bzw. als Futtermittel und Saatgut kommt
Verwendungen im Inland — Zerkleinerung	Die Mengen an Ölsaaten, die für die Zerkleinerung (Verarbeitung) zur Herstellung von pflanzlichen Ölen und Ölkuchen verwendet werden
Zerkleinerung für Öle — menschlicher Verzehr	Die Mengen an Ölsaaten, die für die Zerkleinerung (Verarbeitung) zur Herstellung pflanzlicher Öle für den menschlichen Verzehr verwendet werden, mit Ausnahme der Mengen, die für den menschlichen Verzehr ohne Zerkleinerung verwendet werden
Zerkleinerung für Öle — Biokraftstoffe	Die Mengen an Ölsaaten, die für die Zerkleinerung (Verarbeitung) zur Herstellung pflanzlicher Öle für industrielle Verwendungen für Biokraftstoffe verwendet werden
Zerkleinerung für Öle — andere industrielle Verwendungen	Die Mengen an Ölsaaten, die für die Zerkleinerung (Verarbeitung) zur Herstellung pflanzlicher Öle für industrielle Verwendungen außer für Biokraftstoffe verwendet werden
Intra-EU-Ausfuhren	Das Volumen der Intra-EU-Ausfuhren der pflanzlichen Erzeugnisse
Extra-EU-Ausfuhren	Das Volumen der Extra-EU-Ausfuhren der pflanzlichen Erzeugnisse

Grünland und Weidehaltung

Grünland	Überwiegend mit Futtergräsern bedeckte landwirtschaftliche Flächen für den Anbau von Grünfutterpflanzen, Futterpflanzen oder Energiepflanzen, unabhängig vom Alter
Bewirtschaftetes Dauergrünland	Dauergrünland, das regelmäßig (nicht notwendigerweise jährlich) im Rahmen der langfristigen Betriebsbewirtschaftungspläne durch Einsaat bewirtschaftet, bewässert, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wird, einschließlich nicht mehr für Produktionszwecke genutzter und beihilfefähiger Flächen
Gedüngtes Dauergrünland	Bewirtschaftetes Dauergrünland, das im Rahmen der langfristigen Betriebsbewirtschaftungspläne regelmäßig (nicht notwendigerweise jährlich) mit anorganischen oder organischen Düngemitteln außer Exkrementen von Weidevieh gedüngt wird
Baum-/Strauchbestand (auf Grünland)	Grünlandflächen mit einer Pflanzendecke, die aus Pflanzenarten mit holzigen Stämmen (Bäumen und Sträuchern) besteht, mit Ausnahme von Agrarforstwirtschaftsflächen sowie Flächen, auf denen gleichzeitig agrarforstwirtschaftliche Tätigkeiten stattfinden (z. B. Montados und Dehesas)
Bewirtschaftete Agrarforstwirtschaftsflächen (auf Grünland)	Die Agroforstwirtschaft ist ein Landnutzungssystem und eine Landnutzungstechnologie besonderer Art, bei der holzige Pflanzen (Bäume, Sträucher usw.) absichtlich in derselben Landbewirtschaftungseinheit mit landwirtschaftlichen Kulturen und/oder Tieren genutzt werden. Nur Agrarforstwirtschaftsflächen auf Grünland werden berücksichtigt. Vorhandene Bäume und Sträucher, die nicht zu einem Agrarforstsystem gehören, sind ausgeschlossen

¹ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 154 vom 17.6.2009, S. 1).

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2023/1539 DES RATES

vom 20. Juli 2023

zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) ⁽²⁾,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2023/133 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 ⁽³⁾ vorgesehenen Auswahlausschusses,

gestützt auf die begründeten Stellungnahmen und die Rangfolge der Kandidaten, wie sie der Auswahlausschuss erstellt hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die EUSa wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1939 errichtet.
- (2) Die Europäischen Staatsanwälte beaufsichtigen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1939.
- (3) Die Mandate von acht Europäischen Staatsanwälten, die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1117 des Rates ⁽⁴⁾ für einen nicht verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren ernannt worden waren, laufen am 28. Juli 2023 aus. Um die Kontinuität der Arbeitsweise des Kollegiums der EUSa, das aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt und einem Europäischen Staatsanwalt je teilnehmendem Mitgliedstaat besteht, zu gewährleisten, muss der Rat acht Europäische Staatsanwälte für die am 29. Juli 2023 frei werdenden Stellen ernennen.
- (4) Im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 sind die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 (im Folgenden „Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses“) festgelegt.
- (5) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 benennt jeder teilnehmende Mitgliedstaat drei Kandidaten aus dem Kreis der Kandidaten für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts, die aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft des betreffenden Mitgliedstaats sind, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat die für die höchsten staatsanwaltlichen oder richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und die über einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen der nationalen Rechtsordnungen, der Finanzermittlungen und der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen.
- (6) Spanien und Portugal haben Kandidaten für die am 29. Juli 2023 frei werdenden Stellen benannt.

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2023, S. 90.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1117 des Rates vom 27. Juli 2020 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L 244 vom 29.7.2020, S. 18).

- (7) Der Auswahlausschuss hat für jeden Kandidaten, der von diesen Mitgliedstaaten benannt wurde und die Bedingungen des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 erfüllt, eine begründete Stellungnahme erstellt und seinen Platz in der Rangfolge festgelegt und dem Rat diese Informationen, die der Rat am 30. Juni 2023 erhalten hat, übermittelt.
- (8) Gemäß Regel VII.2 Absatz 4 der Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses hat der Auswahlausschuss die Rangfolge der Kandidaten entsprechend ihren Qualifikationen und Erfahrungen festgelegt. Die Rangfolge entspricht der vom Auswahlausschuss bevorzugten Reihenfolge und ist für den Rat nicht bindend.
- (9) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 wählt der Rat nach Eingang der begründeten Stellungnahmen des Auswahlausschusses einen der Kandidaten aus und ernennt ihn zum Europäischen Staatsanwalt des betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaats.
- (10) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 wählt der Rat die Europäischen Staatsanwälte mit einfacher Mehrheit aus und ernennt sie für eine Amtszeit von sechs Jahren; Wiederernennung ist nicht zulässig.
- (11) Der Rat hat die jeweiligen Verdienste der Kandidaten gewürdigt und dabei die begründeten Stellungnahmen des Auswahlausschusses berücksichtigt.
- (12) Auf der Grundlage einer Bewertung der jeweiligen Verdienste der Kandidaten, hat sich der Rat der nicht bindenden vom Auswahlausschuss bevorzugten Reihenfolge der von Spanien und Portugal benannten Kandidaten angeschlossen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Personen werden für eine nicht erneuerbare Amtszeit von sechs Jahren ab dem 29. Juli 2023 zu Europäischen Staatsanwälten der EUSTa ernannt:

Herr Ignacio DE LUCAS MARTÍN ⁽⁵⁾,

Herr José António LOPES RANITO ⁽⁶⁾.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

⁽⁵⁾ Benannt durch Spanien.

⁽⁶⁾ Benannt durch Portugal.

BESCHLUSS (EU) 2023/1540 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2023****zur Änderung und Berichtigung des Beschlusses (EU) 2021/1870 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für kosmetische Mittel und Tierpflegeprodukte***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 4845)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2021/1870 der Kommission ⁽²⁾ wurden Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens und damit verbundene Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die Produktgruppen „Kosmetische Mittel“ und „Tierpflegeprodukte“ festgelegt.
- (2) Interessenträgergruppen aus der Industrie und Mitglieder des Ausschusses für das EU-Umweltzeichen haben darauf hingewiesen, dass einige Bestimmungen des Beschlusses (EU) 2021/1870 unterschiedlich ausgelegt werden könnten, was zu Unstimmigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Beschlusses führen könnte. Um eine solche uneinheitliche Umsetzung zu vermeiden und für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu sorgen, müssen diese Bestimmungen klarer formuliert werden.
- (3) Die Definition des Begriffs „Aktivgehalt“ im Abschnitt „Rahmen“ der Anhänge I und II des Beschlusses (EU) 2021/1870 enthält einen Fehler, der berichtigt werden sollte, um klarzustellen, dass organische Reibkörper bei der Berechnung des Aktivgehalts des kosmetischen Mittels bzw. des Tierpflegeprodukts nicht berücksichtigt werden sollen. Anorganische Stoffe, einschließlich anorganischer Reibkörper, sind per definitionem ausgeschlossen.
- (4) Um die korrekte Anwendung von Unterkriterium 4 (a) iii) in Anhang I des Beschlusses (EU) 2021/1870 (Ausnahme für gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ als H410 eingestufte Zinkverbindungen in Zinksalbe/-creme) sicherzustellen, sollte Unterkriterium 4 (a) i) berichtigt werden, indem präzisiert wird, dass Stoffe, die gemäß Unterkriterium 4 (a) iii) ausgenommen sind, die Anforderungen von Unterkriterium 4 (a) i) nicht erfüllen müssen.
- (5) Um die korrekte Anwendung von Unterkriterium 4 (b) in Anhang I und von Unterkriterium 3 (b) in Anhang II des Beschlusses (EU) 2021/1870 sicherzustellen, sollten diese Unterkriterien berichtigt werden, indem präzisiert wird, dass in den Unterkriterien aufgeführte Stoffe im Endprodukt enthalten sein dürfen, wenn sie als Verunreinigungen auftreten. Dies ist erforderlich, um die Anforderungen mit den Angaben in Anhang I Tabelle 1 bzw. Anhang II Tabelle 1 des Beschlusses (EU) 2021/1870 in Bezug auf diese Unterkriterien in Einklang zu bringen.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2021/1870 der Kommission vom 22. Oktober 2021 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für kosmetische Mittel und Tierpflegeprodukte (ABl. L 379 vom 26.10.2021, S. 8).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

- (6) Um die korrekte Anwendung von Unterkriterium 4 (c) in Anhang I und von Unterkriterium 3 (c) in Anhang II des Beschlusses (EU) 2021/1870 zu gewährleisten, sollten Fußnote 12 in Anhang I und Fußnote 10 in Anhang II berichtigt werden, indem der korrekte Link angegeben wird, der bei der Beantragung des EU-Umweltzeichens zu verwenden ist.
- (7) Um die Auslegung des einleitenden Satzes von Kriterium 5 in Anhang I und von Kriterium 4 in Anhang II des Beschlusses (EU) 2021/1870 zu klären, sollte dieser einleitende Satz berichtigt werden, indem präzisiert wird, dass die Anforderung bezüglich des Mindestvolumens der Verpackung nur für flüssige Produkte gilt, was die in diesem Satz verwendete Maßeinheit ohnehin nahelegt.
- (8) Um die korrekte Anwendung von Unterkriterium 5 (d) in Anhang I und von Unterkriterium 4 (d) in Anhang II des Beschlusses (EU) 2021/1870 zu gewährleisten, sollten Tabelle 8 in Anhang I und Tabelle 7 in Anhang II entsprechend dem Stand der Recyclingtechnologien⁽⁴⁾ und den mit den Interessenträgern während der Überarbeitung der Kriterien für das EU-Umweltzeichen geführten Erörterungen⁽⁵⁾ geändert werden, indem präzisiert wird, dass Etiketten aus Polypropylen (PP) und Polyolefin-Manschetten, die in einer PP-Verpackung verwendet werden, sowie Etiketten aus Polyethylen (PE) und PE-Manschetten, die in einer Verpackung aus Polyethylen mit hoher Dichte verwendet werden, in Produkten mit dem EU-Umweltzeichen zulässig sind.
- (9) Um die ordnungsgemäße Prüfung von Kriterium 3 in Anhang II des Beschlusses (EU) 2021/1870 zu gewährleisten, sollte der Abschnitt „Beurteilung und Prüfung“ dieses Kriteriums berichtigt werden, um sicherzustellen, dass Antragsteller, die das EU-Umweltzeichen beantragen, neben den Sicherheitsdatenblättern (SDB) aller Stoffe und Gemische im Endprodukt auch das SDB des Endprodukts vorlegen, um die Einhaltung dieses Kriteriums nachzuweisen.
- (10) Der Beschluss (EU) 2021/1870 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden. Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses.
- (11) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte ein eindeutiger Geltungsbeginn dieses Beschlusses festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (EU) 2021/1870 wird wie folgt geändert und berichtigt:

Anhang I wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert und berichtigt.

Anhang II wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert und berichtigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem 26. Juli 2023.

⁽⁴⁾ <https://recyclclass.eu/guidelines/natural-pe-hd-containers-and-tubes/>
<https://recyclclass.eu/guidelines/natural-pp-containers-and-tubes/>

⁽⁵⁾ Siehe Faraca, G., Vidal Abarca Garrido, C., Kaps, R. B., Fernandez Carretero, A., und Wolf, O., Revision of EU Ecolabel Criteria for Cosmetic Products and Animal Care Products (previously Rinse-off Cosmetic Products), EUR 30724 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021, ISBN 978-92-76-38088-7 (online), doi:10.2760/014175 (online), JRC125388.

Brüssel, den 25. Juli 2023

Für die Kommission
Virginijus SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Anhang I des Beschlusses (EU) 2021/1870 wird wie folgt geändert und berichtigt:

1. Im Abschnitt „Rahmen“ erhält Begriffsbestimmung 1 folgende Fassung:

„1. ‚Aktivgehalt‘ (AG): die Summe der organischen Inhaltsstoffe des Produkts (ausgedrückt in Gramm), berechnet anhand der fertigen Formulierung des Endprodukts, jedoch ohne den Wassergehalt der Inhaltsstoffe und ohne organische Reibekörper;“.

2. Kriterium 4 — „Verbotene und Beschränkungen unterliegende Stoffe“ wird wie folgt berichtigt:

a) Unterkriterium 4 (a) i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Sofern in Tabelle 5 nicht anders angegeben und sofern es sich nicht um eine Ausnahme gemäß Unterkriterium 4 (a) iii) handelt, darf das Produkt keine Stoffe in Konzentrationen entsprechend oder über 0,0100 Gewichtsprozent bei Rinse-off-Produkten und 0,0010 Gewichtsprozent bei Leave-on-Produkten enthalten, die die Kriterien erfüllen, um in eine Gefahrenklasse oder Kategorie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft zu werden bzw. denen einer der in Tabelle 4 aufgeführten entsprechenden Gefahrenhinweise zugeordnet wird.“

b) In Unterkriterium 4 (b) Absatz 1 werden die Worte „oder als Verunreinigungen“ gestrichen.

c) Im Abschnitt „Beurteilung und Überprüfung“ erhält der Inhalt von Fußnote 12 folgende Fassung:

„<https://www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table>“.

3. Kriterium 5 — „Verpackung“ wird wie folgt geändert und berichtigt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Mindestvolumen für die Zertifizierung eines flüssigen Rinse-off-Produkts außer Zahnpasta beträgt 150 ml.“

b) In Tabelle 8 Zeile 2 Spalte 2 erhält der sechste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Sonstige Kunststoffmaterialien für Manschetten/Etiketten mit einer Dichte < 1 g/cm³ in Verwendung mit einer PP- oder HDPE-Verpackung (ausgenommen PP-Etiketten und Polyolefin-Manschetten in Kombination mit einer PP-Verpackung sowie PE-Etiketten und PE-Manschetten in Kombination mit einer HDPE-Verpackung)“.

ANHANG II

Anhang II des Beschlusses (EU) 2021/1870 wird wie folgt geändert und berichtigt:

1. Im Abschnitt „Rahmen“ erhält Begriffsbestimmung 1 folgende Fassung:
 - „1. ‚Aktivgehalt‘ (AG): die Summe der organischen Inhaltsstoffe des Produkts (ausgedrückt in Gramm), berechnet anhand der fertigen Formulierung des Endprodukts, jedoch ohne den Wassergehalt der Inhaltsstoffe und ohne organische Reibekörper;“.
 2. Kriterium 3 — „Verbotene und Beschränkungen unterliegende Stoffe“ wird wie folgt berichtigt:
 - a) Unterkriterium 3 (b) Absatz 1 wird wie folgt berichtigt:
 - i) In Satz 1 werden die Worte „oder als Verunreinigungen“ gestrichen.
 - ii) In Satz 2 werden die Worte „oder als Verunreinigungen“ gestrichen.
 - b) Der Abschnitt „Beurteilung und Prüfung“ wird wie folgt berichtigt:
 - i) Absatz 2 Ziffer i erhält folgende Fassung:
 - „i) SDB des Endprodukts und aller Stoffe/Gemische und ihre Konzentration im Endprodukt;“.
 - ii) Der Inhalt von Fußnote 10 erhält folgende Fassung:
„<https://www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table>“.
 3. Kriterium 4 — „Verpackung“ wird wie folgt geändert und berichtigt:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Mindestvolumen für die Zertifizierung eines flüssigen Tierpflegeprodukts beträgt 150 ml.“
 - b) In Tabelle 7 Zeile 2 Spalte 2 erhält der sechste Gedankenstrich folgende Fassung:
„— Sonstige Kunststoffmaterialien für Manschetten/Etiketten mit einer Dichte < 1 g/cm³ in Verwendung mit einer PP- oder HDPE-Verpackung (ausgenommen PP-Etiketten und Polyolefin-Manschetten in Kombination mit einer PP-Verpackung sowie PE-Etiketten und PE-Manschetten in Kombination mit einer HDPE-Verpackung)“.
-

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFT EINGESETZT WURDEN

**BESCHLUSS Nr. 1/2023 DES WPA-AUSSCHUSSES EINGESETZT MIT DEM
ÜBERGANGSSABKOMMEN FÜR EIN WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN
EINERSEITS UND DER VERTRAGSPARTEI ZENTRALAFRIKA ANDERERSEITS**

vom 6. Juli 2023

**hinsichtlich der Einsetzung des WPA-Unterausschusses für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung [2023/1541]**

DER WPA-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits, und insbesondere auf Artikel 92,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/2016 des WPA-Ausschusses vom 15. Dezember 2016 über die Annahme seiner Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 92 des Übergangsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“) ist der WPA-Ausschuss für die Verwaltung aller unter das Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung aller darin genannten Aufgaben zuständig.
- (2) Gemäß Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1/2016 des WPA-Ausschusses vom 15. Dezember 2016 über die Annahme seiner Geschäftsordnung⁽²⁾ kann der WPA-Ausschuss ihm unterstellte Unterausschüsse bilden, in denen spezielle unter das Abkommen fallende Themen behandelt werden.
- (3) Es ist notwendig, einen WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung einzurichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für die Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Vertragspartei Zentralafrika wird eingesetzt, um die in Artikel 2 festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Hauptziel des WPA-Unterausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist es, den Austausch über Fragen der Landwirtschaft, der Weidewirtschaft und der ländlichen Entwicklung zu erleichtern.

Artikel 2

- (1) Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist dafür zuständig, Unterlagen zu sichten, damit Stellungnahmen ausgearbeitet und abgegeben werden können und Vorschläge zu Fragen der Landwirtschaft, der Weidewirtschaft und der ländlichen Entwicklung zu unterbreiten. Er ermöglicht es den Vertragsparteien, ihre Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren auszutauschen und einander in allen Fragen zu konsultieren, die mit den in Titel I Artikel 2 des Abkommens festgelegten allgemeinen und besonderen Zielen zusammenhängen und in den nachstehend beschriebenen Zuständigkeitsbereich des Unterausschusses fallen.

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 28.2.2009, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2017, S. 46.

- (2) Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist dem WPA-Ausschusses unterstellt und dafür zuständig,
- a) alle Aspekte der Titel II, III und V des Abkommens, die im Zusammenhang mit dem Handel mit pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen, der Ernährungssicherheit und der ländlichen Entwicklung sowie mit Fragen des geistigen Eigentums und der nachhaltigen Entwicklung — soweit sie pflanzliche und tierische Erzeugnisse betreffen — stehen, zu überwachen;
 - b) einen politischen Dialog über Landwirtschaft, Viehzucht und ländliche Entwicklung in folgenden Bereichen zu führen:
 - i) Erzeugung, Verbrauch, Handelsförderung und Marktentwicklungen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse;
 - ii) Förderung von Investitionen im Landwirtschafts- und im Weidewirtschaftssektor einschließlich Aktivitäten in kleinerem Maßstab;
 - iii) Politik, Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung, einschließlich geografischer Angaben und des ökologischen Landbaus;
 - iv) neue Technologien, Forschung und Innovation, Wissenstransfer im Sektor der Landwirtschaft sowie Maßnahmen zur Förderung des Übergangs zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen.
- (3) Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist auch für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen des WPA-Ausschusses zuständig, die sich auf den in Absatz 2 festgelegten Zuständigkeitsbereich beziehen.
- (4) Der WPA-Unterausschuss legt seine Stellungnahmen dem WPA-Ausschuss vor.

Artikel 3

Der WPA-Unterausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern der Vertragspartei Zentralafrika andererseits zusammen. Die vertretenen Vertragsparteien können gemeinsam beschließen, weitere Teilnehmer, insbesondere Vertreter der vom Zuständigkeitsbereich des Unterausschusses betroffenen Interessenträger, einzuladen.

Artikel 4

Der WPA-Unterausschuss tritt entweder im Präsenzmodus oder auf andere geeignete Weise zusammen, die von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt wird. Die Tagesordnung und die Häufigkeit der Sitzungen des Unterausschusses werden von den Parteien einvernehmlich festgelegt.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Yaoundé am 6. Juli 2023.

Für die Republik Kamerun
Jean TCHOFFO

Für die Europäische Union
Cristina MIRANDA GOZALVEZ

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE